

# Berufsreifeprüfung

Mit Vollgas zum Erfolg.



# Jetzt einfach und sicher zur Berufsreifeprüfung!



Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Matura nachholen, neben Beruf oder Familie –  
die Berufsreifeprüfung eröffnet neue Möglichkeiten!

Für alle, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und noch mehr im Berufsleben erreichen wollen, ist die Berufsreifeprüfung das Richtige, um einen höheren Abschluss zu erreichen.

## Die Berufsreifeprüfung öffnet viele Möglichkeiten:

- einen interessanten Aufgabenbereich
- den Job weiter abzusichern
- neuen Schwung in die Karriere bringen
- ein Studium zu beginnen

## Entdecken Sie selbst, wie vielfältig Ihre Chancen mit der Berufsreifeprüfung sind:

Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen über die Berufsreifeprüfung. Die WIFI-Lehrgänge bieten neueste Lernmethoden, aktuelle Lehrpläne, hohe Qualitätsstandards sowie kompetente Trainer.

## Und der Erfolg gibt Recht:

Mit 4 Teilprüfungen in den Gegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik und einem persönlichen Fachbereich erwirbt man die vollwertige, staatliche Matura.

## Für die Berufsreifeprüfung ist es nie zu spät

Der beste Zeitpunkt ist natürlich: JETZT!

Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrem nächsten Karriereschritt zu begleiten.

Ihr WIFI-BRP Team



### Und was sagen Teilnehmer und Trainer über diese Kurse?

Einen kleinen Auszug finden Sie in dieser Broschüre.

Mehr über Kursinhalte und Formulare unter:  
[wifi.at/ooe/brp](https://wifi.at/ooe/brp)



## IMPRESSUM

Medieninhaber, Verlag und Druck:

**WIFI OÖ GmbH**

**Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer OÖ**

Wiener Straße 150, 4021 Linz | kundenservice@wifi-ooe.at

**Auflage: Juni 2023**

Gestaltung: Agentur Polz, Ottensheim

Bildagentur: Adobe Stock, Fotolia, PeopleImages

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter [wifi.at/ooe](https://wifi.at/ooe) | Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer OÖ ausgeschlossen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen oder Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

[wifi.at/ooe](https://wifi.at/ooe)



**WIFI Oberösterreich**

## INHALT

|      |  |    |
|------|--|----|
| 1.   | VORAUSSETZUNG UND ZULASSUNG              | 6  |
| 2.   | SCHRITTE ZUR BERUFSREIFEPRÜFUNG          | 8  |
| 3.   | SPEZIALFORM: LEHRE MIT MATURA (LmM)      | 10 |
|      | DEUTSCH                                  | 11 |
|      | ENGLISCH                                 | 11 |
|      | MATHEMATIK                               | 11 |
|      | FACHBEREICHE                             | 11 |
| 4.   | BERUFSREIFEPRÜFUNG DEUTSCH               | 12 |
| 5.   | BERUFSREIFEPRÜFUNG ENGLISCH              | 14 |
| 6.   | BERUFSREIFEPRÜFUNG MATHEMATIK            | 16 |
| 7.1  | Bautechnik                               | 18 |
| 7.2  | Betriebswirtschaft und Rechnungswesen    | 19 |
| 7.3  | Chemie                                   | 20 |
| 7.4  | Elektronik                               | 21 |
| 7.5  | Elektrotechnik                           | 22 |
| 7.6  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie    | 23 |
| 7.7  | Gesundheit und Soziales                  | 24 |
| 7.8  | Handel und Rechnungswesen                | 25 |
| 7.9  | Informationsmanagement und Medientechnik | 26 |
| 7.10 | Maschinenbau                             | 27 |
| 7.11 | Politische Bildung und Recht             | 28 |
| 7.12 | Touristisches Management                 | 29 |
| 7.13 | Werkstofftechnik                         | 30 |
| 7.14 | Wirtschaftsinformatik                    | 31 |
| 8.   | von der Anmeldung bis zum Zeugnis        | 32 |
| 9.   | Partnerschulen                           | 33 |
| 10.  | Ansprechpartner am WIFI OÖ               | 47 |
|      | Anhang A                                 | 48 |
|      | Anhang B                                 | 54 |



## BERUFSREIFEPRÜFUNG (BRP) LOHNT SICH DAS?

Sie wollen Ihrer Karriere neuen Schwung verleihen, befördert werden oder ein Studium beginnen? Dann sollten Sie jetzt die Berufsreifeprüfung absolvieren.

Die Berufsreifeprüfung ist eine vollwertige Matura und bietet zudem den Vorteil, dass der praktische Hintergrund Ihrer Berufsausbildung Ihre Karriere schneller in Schwung bringt.

Die Berufsreifeprüfung eröffnet viele Wege und Karrierechancen.

Nach erfolgreichem Abschluss haben Sie die Möglichkeit, an allen österreichischen Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen zu studieren sowie Kollegs und Akademien zu besuchen.

Anders als bei der Studienberechtigungsprüfung müssen Sie sich nicht auf ein bestimmtes Gebiet festlegen: Alle Studienrichtungen stehen Ihnen nach der Berufsreifeprüfung offen.

### Die Berufsreifeprüfung lohnt sich!

Personen jeden Alters mit einer abgeschlossenen Ausbildung können die vollwertige Matura erlangen. Sie erwerben mit der Berufsreifeprüfung:

- umfassendes Allgemeinwissen
- fachliche Höherqualifizierung
- eine vollwertige Matura

### Wann soll ich die BRP machen?

Den richtigen Zeitpunkt bestimmen Sie selbst. Sie können die Berufsreifeprüfung aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt in Angriff nehmen.

### 1. INFO + ANMELDUNG VOR DEN KURSEN

Kostenlose  
Informationsver-  
anstaltung

**Ansuchen**  
um Zulassung  
an der Schule (S1)

Anmeldung  
zu den  
WIFI-Lehrgängen

### 2. DER KURSSTART AM WIFI

#### Basiskurse (freiwilliger Besuch):

|            |       |
|------------|-------|
| DEUTSCH    | 20 TE |
| ENGLISCH   | 20 TE |
| MATHEMATIK | 20 TE |

### 3. LEHRGÄNGE MIT 4 TEILPRÜFUNGEN

#### Lehrgänge:

|             |              |
|-------------|--------------|
| DEUTSCH     | 160 TE       |
| ENGLISCH    | 180 TE       |
| MATHEMATIK  | 180 TE       |
| FACHBEREICH | 120 - 160 TE |

#### DER SANFTE KURSSTART

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Informationsveranstaltungen: laufend  
(Termine unter [wifi.at/ooe/brp](http://wifi.at/ooe/brp))

#### DIE INTENSIVE PHASE: LEHRGÄNGE

Lehrgangstart Herbst / Lehrgangstart Frühjahr

# MACHEN SIE IHRE MATURA MIT DEM WIFI!

Bereits mehr als 6000 erfolgreiche BRP-Absolventen. Für diese hohe Erfolgsquote sorgen vor allem:

- persönliche Betreuung von Anfang an
- große Auswahl an Fachbereichen
- aufschlussreiche Informationsveranstaltungen
- Lehrgangsbeginn jeweils im Frühjahr und im Herbst
- fachlich und pädagogisch kompetente Trainer
- Einsatz neuer Medien
- kompakt aufbereitete Bücher und Skripten
- Lernbegleitungen (Basiskurse, Prüfungsvorbereitungskurse)
- umfangreiche Vorbereitungskurse
- zeitliche Flexibilität
- verschiedene Fördermöglichkeiten
- Wissensgarantie
- Anwendung neuer Lernmethoden (Kompetenzorientierung, WIFI Lernphilosophie LENA)



## WIFI-WISSENSGARANTIE

**Prüfung nicht bestanden – Kurs 1 x kostenlos wiederholen. Die Wissensgarantie ist ein Sicherheitsnetz für alle WIFI-Kursteilnehmer, die Veranstaltungen, die mit einer Prüfung abschließen, besuchen.**

Das gilt sowohl für Kurse mit einer WIFI-Prüfung als auch für Vorbereitungskurse auf Meister-, Befähigungs- oder Lehrabschlussprüfungen und auch für Kurse, bei denen die Prüfung von einer externen Stelle (z.B. Cambridge-Sprachzertifikate, Microsoft Prüfungen usw.) abgenommen wird.

### Wann gilt die WIFI-Wissensgarantie?

Sie können den Kurs einmal wiederholen, wenn Sie 75% des Kurses besucht und den Kursbeitrag bezahlt haben. Dies gilt für alle Kurse mit Abschlussprüfungen in Oberösterreich in einem

Zeitraum von 12 Monaten. Sie sind zur Prüfung angetreten und haben die Prüfung nicht bestanden. Die Teilnahme am Kurs ist kostenlos, sofern ein Kursplatz verfügbar ist, keine maßgeblichen Änderungen des Kurses bzw. der Prüfung vorkommen und ein Kurs durchgeführt wird. Zu bezahlen sind nur mehr Materialien, Bücher und die Prüfungsgebühr.

**Die Kurse mit Wissensgarantie sind im Kursbuch mit diesem Logo gekennzeichnet.**

### 4. PRÜFUNGS-VORBEREITUNG

|   |            |
|---|------------|
| Prüfungsvorbereitung (freiwilliger Besuch): |            |
| DEUTSCH                                     | 15 TE      |
| ENGLISCH                                    | 25 TE      |
| MATHEMATIK                                  | 30 TE      |
| FACHBEREICH                                 | 20 - 30 TE |

### 5. ABSCHLUSS = MATURAZEUGNIS

**Berufsreifeprüfung (BRP)**



Bessere Jobaussichten bei Einstieg

Karriere/Aufstieg mit Abschlusszeugnis

Zugang zu Positionen mit Maturaniveau

Studium an Universitäten, Fachhochschulen

Und vieles mehr

### MIT VIER TEILPRÜFUNGEN BIS ZUM BRP-ABSCHLUSS

TE = Trainingseinheiten à 45 min

Teilprüfungen am Ende jedes Lehrganges möglich

Abschluss-Zeugnis mit allen Prüfungsgegenständen

Mehr Chancen im Berufsleben



# EINSTIEG - ZULASSUNG - FORMULARE

## 1. VORAUSSETZUNG UND ZULASSUNG

### 1.1 WER KANN DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG MACHEN?

EINE ZULASSUNG ZUR BERUFSREIFEPRÜFUNG ERHALTEN SIE, WENN SIE EINE DER FOLGENDEN PRÜFUNGEN BZW. AUSBILDUNGEN ERFOLGREICH ABSOLVIERT HABEN:

- Lehrabschlussprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche FacharbeiterInnenprüfung
- mindestens dreijährige, berufsbildende, mittlere Schule
- mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)
- Meister- bzw. Befähigungsprüfung gem. den §§ 20 und 22 der Gewerbeordnung 1994
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung gem. § 28 Beamten-Dienstrechtsgesetz und § 67 Vertragsbedienstetengesetz in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Dienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- erfolgreicher Abschluss der 3. Klasse einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten
- erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität oder an einer Privatuniversität
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz



**Der Weg zur Berufsreifeprüfung beginnt mit einer ausführlichen Beratung.**

Bei kostenlosen Informationsveranstaltungen informiert das WIFI regelmäßig über Kurse, Formalitäten und alle wichtigen Details. Die aktuellen Termine finden Sie auf unserer Website unter [wifi.at/ooe/brp](http://wifi.at/ooe/brp)



**Altersvoraussetzung:**

Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren notwendig.



Details zu den Bestimmungen und aktuellen Änderungen für die Berufsreifeprüfung entnehmen Sie bitte dem **Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung** sowie der **Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten**. Einen Auszug finden Sie im Anhang.

## 1.2 ANRECHENBARE LEISTUNGEN UND VORKENNTNISSE

Teilprüfungen können entfallen, wenn Sie bereits eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertig ist.

So werden zum Beispiel bereits bestandene Reifeprüfungen in Deutsch und Mathematik angerechnet.

Auch die Prüfung der lebenden Fremdsprache kann bei dem Nachweis bestimmter Sprachzertifikate entfallen.

Die Fachbereichsprüfung entfällt unter anderem bei dem Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:

- Meisterprüfung
- Werkmeisterschule inkl. Abschlussprüfung
- Besuch einer Fachakademie
- Details siehe Anhang B

## 1.3 FORMULARE FÜR ANMELDUNG UND ZULASSUNG

### FORMULAR S1

Mit diesem Formular suchen Sie um Zulassung bei der Partnerschule an, an der Ihr Fachbereich möglich ist und Sie eine der vier Prüfungen extern ablegen möchten.

### BESTÄTIGUNG DES DIENSTGEBERS (NUR IN EINZELNEN FÄLLEN)

Ist eine mögliche Beilage zum Formular S1. Diese Beilage benötigen Sie nur, wenn Ihre Berufsausbildung nicht mit Ihrer Berufserfahrung (und somit dem von Ihnen gewünschten Fachbereich) übereinstimmt. Der Dienstgeber kann damit Ihre Berufserfahrung bestätigen.

### FORMULAR S2

Nach Ihrem Ansuchen mit dem Formular S1 erhalten Sie von der Schule einen Zulassungsbescheid, der Sie zum Antritt zu Prüfungen berechtigt und Ihren Fachbereich bestätigt – das Formular S2. Dieses Formular (Zulassung zur BRP) benötigen Sie vor der ersten Teilprüfung. Bitte geben Sie immer eine Kopie dieses Formulars am WIFI ab.

### FORMULAR S3

Für die einzelnen Prüfungen müssen Sie sich jeweils schriftlich vor dem konkreten Prüfungstermin extra anmelden. Für die Prüfungen an Ihrer Schule melden Sie sich mit dem Formular S3 an.

Für die Anmeldung zu einer WIFI-Prüfung füllen Sie den grünen WIFI-Anmeldebogen oder als Lehrling den orangenen Anmeldebogen aus. Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen.

#### Erhältlich:

- im Kundenservice im WIFI
- unter [wifi.at/ooe/brp](http://wifi.at/ooe/brp)



#### Checkliste für Anmeldung und Zulassung an der Partnerschule:

- Nachweis der persönlichen Voraussetzung (z.B. positives Lehrabschlussprüfungszeugnis)
- Geburtsurkunde
- Nachweis über anrechenbare Teilprüfungen (falls vorhanden)
- Die Wahl der lebenden Fremdsprache sowie die Angabe, ob diese Teilprüfung mündlich oder schriftlich abgelegt wird
- Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (Klausur oder Projektarbeit).
- Angabe der beabsichtigten Prüfungstermine



Alle wichtigen Informationen sowie die Formulare zur BRP finden Sie auch im Internet unter:



Bei einem Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein.



## ZUR ORIENTIERUNG

### 2. SCHRITTE ZUR BERUFSREIFEPRÜFUNG

Wie viel Zeit Sie sich für die Berufsreifeprüfung lassen, bestimmen Sie selbst. Sie können sich gleichzeitig auf mehrere Prüfungen vorbereiten oder eine nach der anderen absolvieren. Aus Erfahrungen ist – vor allem Berufstätigen – eine Aufteilung auf zwei Jahre zu empfehlen, wobei in jedem Jahr zwei Fächer absolviert werden. Sind Ihre Zeitressourcen begrenzt, können die Kurse auch mit Unterbrechung über drei, vier oder mehr Jahre aufgeteilt werden. Falls Sie in Bildungskarenz sind, können Sie sich gegebenenfalls mehr zutrauen.

Auch die Kombination und Reihenfolge der Fächer können Sie selbst zusammenstellen. Aus lernpsychologischer Sicht gibt es keine bevorzugte oder benachteiligte Kombination und Reihenfolge von Fächern. Aus Erfahrungen ist es erforderlich, den Bereich Mathematik vor Elektrotechnik, Elektronik und Maschinenbau zu absolvieren.

Wenn Ihre Schulausbildung schon länger zurück liegt und Sie Unsicherheiten haben, empfiehlt es sich, einen Basiskurs zu besuchen und so für einen optimalen Kurseinstieg zu sorgen. Dieser stärkt Ihr Wissen in den Grundlagen. Basiskurse werden stark gefördert (siehe Rechenbeispiel Seite 9)

Der Unterricht ist modular aufgebaut. Die meisten BRP-Kurse beginnen mit dem Schuljahr im Herbst und zusätzlich auch im Frühjahr. Jeder Kurs dauert zwei Semester (ein Jahr bzw. 120 bis 180 Trainingseinheiten). Der Unterricht findet meist jeweils an einem Wochentag abends statt, aber auch Vormittags-, Nachmittags- und Samstag-Kurse werden angeboten.

#### 2.1 WELCHE BEREICHE MUSS ICH ABSOLVIEREN?

Die Berufsreifeprüfung umfasst vier Teilbereiche. Der Lernstoff orientiert sich an einer höheren Schule. In welcher Reihenfolge die Prüfungen absolviert werden, kann jeder selbst entscheiden.

#### Wie laufen die Kurse ab?

- Kursstart im Herbst und im Frühjahr
- jeder Kurs dauert 2 Semester
- Unterricht in der Regel wochentags abends
- zum Teil Vormittags-, Nachmittags- und Samstagskurse

#### Sie bestimmen das Tempo!

Ablauf und Kurse sind so strukturiert, dass die BRP auch neben dem Beruf möglich ist. Reihenfolge und Zeitraum können Sie selbst bestimmen.

#### Beispiellehrplan:

- 1. Jahr Deutsch und Mathematik
  - 2. Jahr Fremdsprache und Fachbereich
- oder

- 1. Jahr Deutsch
- 2. Jahr Mathe und Fremdsprache
- 3. Jahr Fachbereich

Deutsch

Fachbereich

Lebende  
Fremdsprache

Mathematik



## 2.2 WELCHEN FACHBEREICH SOLL ICH WÄHLEN?

Der Fachbereich ergibt sich aus Ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder einer nachweislich ausgeübten, mindestens zweijährigen Praxis in einem Berufsfeld.

Der Fachbereich ist somit nicht frei wählbar und muss von Ihrer gewählten Partnerschule genehmigt werden. Die am Beginn getroffene Entscheidung ist bindend. Weder die gewählte Schule noch der Fachbereich können später gewechselt werden.

## 2.3 WIE FINDE ICH MEINE PARTNERSCHULE?

Die Partnerschule ergibt sich aus dem zu absolvierenden Fachbereich. Sind Sie beispielsweise Bürokaufmann/frau, eignet sich der Fachbereich „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“. In dem Fall wäre die BHAK vor Ort eine mögliche Partnerschule (nächstgelegene Schule zum Wohnort). Haben Sie den Lehrberuf Maurer/in erlernt, sind Sie dem Fachbereich Bautechnik zuzuordnen und könnten unter anderem bei der HTBLA Linz Goethestraße um Zulassung ansuchen.

Lässt sich Ihr Lehrberuf bzw. Ihre aktuell ausgeübte Tätigkeit keinem Fachbereich eindeutig zuordnen, erfolgt eine Zuordnung zu dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Rechnungswesen.

## 2.4 WIE LEGE ICH DIE PRÜFUNGEN AB?

Mindestens eine der vier Teilprüfungen müssen Sie vor der schulischen Prüfungskommission ablegen, bei welcher Sie um Zulassung angesucht haben, also an der Partnerschule. Die anderen drei Prüfungen können Sie am WIFI ablegen. Es gibt keine zeitliche Limitierung für das Ablegen der einzelnen Teilprüfungen, bereits abgelegte Teilprüfungen gehen nicht verloren. Für Teilprüfungen am WIFI ist der Besuch eines Lehrgangs verpflichtend, für Teilprüfungen an der Partnerschule nicht. Beachten Sie, dass für einen Prüfungsantritt am WIFI die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein muss.

## WANN KANN ICH DIE TEILPRÜFUNGEN ABLEGEN?

- Für die letzte Teilprüfung müssen Sie mindestens 19 Jahre alt sein

## 2.5 WELCHE UNTERSTÜTZUNGEN GIBT ES?

Für die Berufsreifeprüfung fallen Kosten für die Vorbereitung sowie Gebühren für Zulassung und Prüfungen an. Das Gute – für die Berufsmatura gibt es verschiedene Förderungen:

- Bildungskonto des Landes OÖ
- Steuererleichterungen
- AK-Bonus auf Basiskurse



Der Fachbereich muss einen klaren Bezug zum erlernten Beruf oder zum aktuellen beruflichen Umfeld haben. Zulassung an der Partnerschule vor dem 1. Prüfungsantritt einholen.



Einen Überblick über die Partnerschulen in Oberösterreich finden Sie im Kapitel 9.



### Wie erhalte ich mein BRP-Zeugnis?

Haben Sie alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, dann erhalten Sie von Ihrer Partnerschule das abschließende Berufsreifeprüfungs-Zeugnis!



Mehr Informationen zu Förderungen finden Sie im Internet unter: [wifi.at/ooe](http://wifi.at/ooe)



### 3. SPEZIALFORM: LEHRE MIT MATURA (LMM)

Neben der Berufsreifeprüfung besteht auch die Möglichkeit, die Berufsmatura während der Lehrzeit zu absolvieren.

Lehre mit Matura (LmM) öffnet Ihnen bessere Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf, einen attraktiven Aufgabenbereich, weitere Karrieresprünge und einen sicheren Job.

Außerdem können Sie mit der Berufsmatura an allen österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen studieren sowie Kollegs und Akademien besuchen.

#### MIT VIER TEILPRÜFUNGEN ZUM ERFOLG!

Diese Form der Berufsreifeprüfung umfasst ebenfalls vier Teilbereiche: Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache Englisch und der Fachbereich, der dem Lehrberuf entspricht.

Auskünfte über die verpflichtenden Informationsveranstaltungen finden Sie im Internet unter: [www.lehremitmatura-ooe.at](http://www.lehremitmatura-ooe.at)

#### BESTENS VORBEREITET UND ABGESTIMMT AUF DEN LEHRBETRIEB

Alle Lehrlinge werden in die Maturavorbereitung aufgenommen, es gibt keine Auswahlverfahren. Das WIFI bietet eigens für die Berufsmatura konzipierte LmM-Kurse an, die auf die vier Teilbereiche vorbereiten.

Die Kurse können in der Freizeit oder mit Einverständnis des Lehrbetriebes auch während der Arbeitszeit besucht werden.



**Die Berufsreifeprüfung ist für Lehrlinge kostenlos!**



**Einstiegsniveau:**

- gültiger Lehrvertrag
- der Einstieg ist in allen Lehrberufen bereits im ersten Lehrjahr möglich



Mehr Informationen finden Sie im Internet unter: [www.lehremitmatura-ooe.at](http://www.lehremitmatura-ooe.at)



Die Anmeldung zur LmM ist **nur** über den Trägerverein möglich:

VEREIN ZUR FÖRDERUNG  
DER LEHRLINGE IN OÖ

Sonnensteinstraße 11 - 13  
4040 Linz

Tel.: 0732/7071-68905

E-Mail: [Lehre-mit-Matura@bildung-ooe.gv.at](mailto:Lehre-mit-Matura@bildung-ooe.gv.at)



„Ich habe mich für die Berufsreifeprüfung entschieden, um mein Wissen zu erweitern und mir weitere berufliche Chancen oder ein Studium zu ermöglichen. Die Matura in der Bildungskarenz nachzuholen, ermöglicht einen raschen Abschluss mit hoher Eigenverantwortung und Disziplin. Dank der verschiedenen Kursangebote und der kompetenten Trainer:innen am WIFI konnten mehrere Lehrgänge optimal besucht werden.“

**Katharina Binder**  
WIFI-Kundin



## MEINE FÄCHER FÜR DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG

---

### DEUTSCH

- BRP Basiskurs Deutsch (9030P)
- BRP Lehrgang Deutsch (9031P)
- BRP Prüfungsvorbereitung Deutsch (9033P)
- Prüfung Deutsch (9231P)

### ENGLISCH

- BRP Basiskurs Englisch (9040P)
- BRP Lehrgang Englisch (9041P)
- BRP Prüfungsvorbereitung Englisch (9043P)
- Prüfung Englisch (9241P)

### MATHEMATIK

- BRP Basiskurs Mathematik (9050P)
- BRP Lehrgang Mathematik (9051P)
- BRP Prüfungsvorbereitung Mathematik (9053P)
- Prüfung Mathematik (9251P)

### FACHBEREICHE

#### WIFI-Berufsreifeprüfung

- Bautechnik (9060P)
- Chemie (9066P)
- Informationsmanagement und Medientechnik (9069P)
- Elektronik (9072P)
- Elektrotechnik (9075P)
- Maschinenbau (9078P)
- Werkstofftechnik (9081P)
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (9088P)
- Handel und Rechnungswesen (9092P)
- Wirtschaftsinformatik (9095P)
- Touristisches Management (9098P)
- Gesundheit und Soziales (9104P)
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie (9119P)
- Politische Bildung und Recht (9122P)

#### Prüfungen der Fachbereiche

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (9288P)
- Handel und Rechnungswesen (9292P)
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie (9319P)
- Touristisches Management (9298P)
- Gesundheit und Soziales (9304P)
- Bautechnik (9260P)
- Informationsmanagement und Medientechnik (9269P)
- Wirtschaftsinformatik (9295P)
- Elektronik (9272P)
- Elektrotechnik (9275P)
- Maschinenbau (9278P)
- Politische Bildung und Recht (9322P)
- Chemie (nur an Schule)
- Werkstofftechnik (9281P)



## 4. BERUFSREIFEPRÜFUNG DEUTSCH

### 4.1 LERNINHALT

Der Lerninhalt des Vorbereitungslehrgangs Deutsch ist in folgende sechs Teilbereiche untergliedert:

- Zuhören
- Sprechen
- Lesen
- Schreiben
- Integratives Sprachbewusstsein
- Reflexion und kreative Ausdrucksformen

Ziel ist es, umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache in den Bereichen Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung zu erlangen.

Ebenso wichtige Kernpunkte sind die kritische Auseinandersetzung mit Texten, interaktives und öffentliches Sprechen sowie logische Verarbeitung komplexer Themen in Aufsätzen. Auch literarische Texte werden in den Unterricht integriert.



Der Lehrgang ist verpflichtend für Prüfungen am WIFI!!

[www.wifi-ooe.at/k/deutsch](http://www.wifi-ooe.at/k/deutsch)

#### Zusatzkurse:

- Basiskurs – empfehlenswert, wenn die Schulbildung schon länger zurückliegt – für einen optimalen Einstieg in den Lehrgang
- Prüfungsvorbereitung – gemeinsam mit einem Trainer wiederholen Sie den Stoff und üben gezielt anhand von Beispielen für die Prüfung.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Deutsch



Prüfung schriftlich und mündlich DEUTSCH



Teilprüfungszeugnis  
Deutsch

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



„Als einstiger Lehrling weiß ich, was es heißt, den 2. Bildungsweg in Angriff zu nehmen und zu absolvieren. Der Kurs „Berufsreife Deutsch“ ist eine besondere Gelegenheit, um Versäumtes nachzuholen, neue Wissensgebiete zu entdecken und spannende Diskussionen zu führen. Gerne begleite ich Sie – bis zur erfolgreich bestandenen Deutsch-Matura.“

**Mag. phil. Bernd Franz**  
WIFI-Trainer BRP Deutsch

## 4.2 PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Präsentation und Diskussion der Klausurarbeit

### Inhalt:

- analytische, argumentative und kommentierende Problembehandlung berufsbezogener und gesellschaftsrelevanter Themenkreise bzw. Textinterpretation



Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



## Mit dem WIFI OÖ zum akademischen Abschluss

Neben einer branchenübergreifenden Managementausbildung auf akademischem Niveau profitieren Sie vom intensiven praxisorientierten Training in den jeweiligen Fachbereichen.



Jetzt informieren:



[wifi.at/ooe/akademisch](http://wifi.at/ooe/akademisch)





## 5. BERUFSREIFEPRÜFUNG ENGLISCH

### 5.1 LERNINHALT

Das kompetenzbasierte Curriculum für die „Lebende Fremdsprache“ baut auf dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) auf und gliedert sich in die Bereiche „Hören – Lesen – Sprechen – Schreiben“. Diese vorliegenden Kompetenzen beziehen sich auf dem Referenzniveau B2.

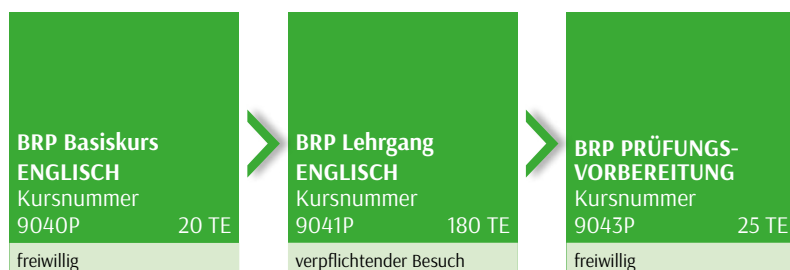
Im Rahmen des Kurses und der mündlichen Prüfung werden:

- das vernetzte, fächerübergreifende Denken,
- die eigenständige Leistung,
- die Kreativität,
- die Transferkompetenz,
- das Verstehen der Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen,
- die Fähigkeit, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern und erfolgreich zu argumentieren überprüft und beurteilt.



Didaktische Richtlinien für unterschiedliche Zielgruppen (siehe S. 13)!  
[www.wifi-ooe.at/k/englisch-brp](http://www.wifi-ooe.at/k/englisch-brp)

### Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Englisch



Prüfung schriftlich ODER mündlich ENGLISCH



Teilprüfungszeugnis  
Englisch

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



„Englisch ist eine Weltsprache und aus dem Berufsleben nicht mehr wegzudenken. Als Native-Speaker sind mir die Hürden beim Erlernen einer Sprache bewusst. Ich möchte Sie für diese großartige Sprache begeistern, im Lernprozess motivieren und perfekt auf die Prüfung vorbereiten. Ich bin seit 35 Jahren in Österreich und unterrichte seit 20 Jahren am WIFI OÖ.“

**Mag. Michael Lappage**  
WIFI-Trainer BRP Englisch

## 5.2 PRÜFUNGEN

Die Prüfung umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine schriftliche Klausurarbeit **oder** eine 20-minütige mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer höheren Schule:

- **mündliche Prüfung (ca. 15 bis 20 Minuten): Beherrschung der für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen der Fachsprache, Hör- und Leseverstehen berufsrelevanter Texte und adäquate Stellungnahme dazu. Die mündliche Prüfung umfasst einen monologischen und dialogischen Teil.**
- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit (nur an der Partnerschule möglich): Textproduktion zu aktuellen Themen mit vorwiegendem Bezug auf soziale und ökologische Gegenwartsprobleme und deren Lösungsversuche, Verfassen unterschiedlicher Textsorten mit den auf die Themenbereiche bezogenen Strukturen, dem Wort- und Phrasenschatz der Fachsprache.



Anrechenbare Leistungen

Die Prüfung im Teilbereich Englisch entfällt, wenn Sie eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

- Certificate in Advanced English (CAE)
- Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Business English Certificate (BEC), Niveau 3
- Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)
- Telc Englisch B2

### Benotung von Prüfungsleistungen im Allgemeinen:

Die Prüfungskommission beurteilt die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen. Bei der Benotung wird neben dem Erreichen der Lehr- und Bildungsaufgaben sowie der Lernziele auch auf Eigenständigkeit im Denken und auf die Anwendung der gelernten Inhalte auf neue Problemstellungen großer Wert gelegt.

Nach Ablegen aller Prüfungen wird ein Gesamtzeugnis über die Berufsreifepfung ausgestellt, in dem die Benotung der Teilprüfungen und die Themenstellung der Fachbereichsarbeit angeführt werden.

Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



## Die WIFI-Wissensgarantie

### Nicht bestanden? Einfach wiederholen!

Die WIFI-Wissensgarantie gilt grundsätzlich sowohl für Kurse, die mit einer WIFI-Prüfung abschließen, als auch für Vorbereitungskurse auf Meister-, Befähigungs- und Lehrabschlussprüfungen und auch für Kurse, bei denen die Prüfung von einer externen Stelle (z.B. Cambridge Sprachzertifikate, Microsoft Prüfungen) abgenommen wird. Nicht bestandene Kurse können 1x kostenlos wiederholt werden.

Jetzt informieren:



[wifi.at/ooe/wissensgarantie](http://wifi.at/ooe/wissensgarantie)





# MATHE

## 6. BERUFSREIFEPRÜFUNG MATHEMATIK

### 6.1 LERNINHALT

Der Lerninhalt des Vorbereitungslehrgangs Mathematik umfasst folgende

#### Zahlen und Maße (Beispiele):

- Mit natürlichen, ganzen, rationalen und reellen Zahlen rechnen
- Zahlen in Fest- und Gleitkommadarstellung
- Überschlagsrechnen und runden
- Prozentsätzen und Promillesätzen rechnen

#### Algebra und Geometrie (Beispiele):

- Rechnen mit Termen
- Rechenregeln für Potenzen, Logarithmen
- Lineare Gleichungen und Gleichungssystemen
- Formeln der elementaren Geometrie
- Quadratische Gleichungen
- Trigonometrie im rechtwinkligen Dreieck



Taschenrechner im Unterricht: TI 82 STATS, TI 83 PLUS, TI 84 PLUS

Didaktische Richtlinien für unterschiedliche Zielgruppen (siehe S. 13)!

Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Mathematik



Prüfung schriftlich MATHEMATIK



Teilprüfungszeugnis  
Mathematik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min





„Mir ist es als Trainer am WIFI OÖ ein besonderes Anliegen, Mathematik lebensnahe und verständlich zu vermitteln. Zum Einsatz kommen dabei moderne didaktische Instrumente, die nicht nur das Verständnis fördern, sondern auch bei einer berufsbegleitenden Absolvierung des Kurses das Lernen erleichtern und Mathematik „begreifbar“ machen. Am WIFI OÖ werden Sie vollumfassend und zielgerichtet auf die standardisierte Berufsreifeprüfung vorbereitet.“

**Prof. Kevin Karassek**  
WIFI Trainer BRP Mathematik

### **Funktionale Zusammenhänge (Beispiele):**

- Funktionen: Lineare Funktionen, Exponential-, Potenz- u. Polynomfunktionen, Trigonometrische Funktionen
- Funktionswerte ermitteln
- Graphen im Kontext interpretieren
- Eigenschaften von Funktionen kennen

### **Inhaltsbereich Analysis (Beispiele):**

- Grenzwert und Stetigkeit von Funktionen
- Differenzen- und Differenzialquotient als Änderungsraten interpretieren
- Spezielle Punkte wie Wendepunkte von Funktionen
- Integral, Integral als Fläche
- Modellieren, berechnen, interpretieren und argumentieren

### **Stochastik (Beispiele):**

- Daten statistisch aufbereiten (Kreisdiagramm, Boxplot, ...)
- Häufigkeitsverteilungen (absolute und relative Häufigkeiten)
- Mittelwerte und Streuungsmaße von Häufigkeitsverteilungen berechnen,
- Wahrscheinlichkeiten (Binomial- und Normalverteilung) berechnen

Anwendungsorientiert – Modellieren – Operieren – Interpretieren – Argumentieren

## **6.2 PRÜFUNG**

- 4,5 stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule

**JEDER MENSCH LERNT ANDERS – DURCH HÖREN, LESEN, AUSPROBIEREN ODER AUCH DURCH EINE MISCHUNG DARAUS. ALLEN GEMEINSAM IST: LERNEN MUSS JEDE/R FÜR SICH SELBST. DAS WIFI UNTERSTÜTZT SIE DABEI: DIE FOLGENDEN TIPPS HELFEN IHNEN, BESTMÖGLICH IHRE (LERN-)ZIELE ZU ERREICHEN.**

### **EINDEUTIGE LERNZIELE SETZEN**

Je genauer Sie wissen, was Sie mit Ihrer Prüfung erreichen wollen, desto leichter wird Ihnen der Weg dorthin fallen.

### **Lernstärken feststellen**

Manche Menschen merken sich jene Inhalte am besten, die sie sehen oder lesen. Andere wiederum lernen beim Zuhören – in diesem Fall sollten Sie sich die Inhalte laut vorsagen. Wieder anderen hilft es, die Inhalte in Stichworten nieder zu schreiben.

### **Ideales Lernklima schaffen**

Auf einer freien Arbeitsfläche fällt das Lesen und Schreiben leichter. Ordner und Mappen verschaffen Ihnen eine bessere Übersicht. Versuchen Sie, Ablenkungen schon im Vorfeld auszuschalten, und lernen Sie möglichst in ruhiger Stimmung.

### **Lernpensum Planen**

Machen Sie sich einen Lernplan: Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick und teilen Sie dann die gesamte Lernmenge auf die Ihnen zur Verfügung stehende Lernzeit auf. Schreiben Sie genau auf, was Sie bis wann lernen wollen. Vergessen Sie nicht darauf, für jeden Abschnitt so viele Wiederholungen wie möglich einzuplanen.

### **Pausen machen nicht vergessen**

Pausen sind keine Zeitverschwendung, sondern erhöhen sogar

die Lernleistung. Denn Ihr Gedächtnis

braucht Zeit, um den Lernstoff zu verarbeiten. Stehen Sie alle 30 Minuten für etwa fünf Minuten von Ihrem Arbeitsplatz auf. Alle 90 Minuten brauchen Sie eine Pause von ca. einer Viertelstunde. Nach drei Stunden Lernzeit gönnen Sie sich am besten eine Erholungspause von zwei Stunden.

Tipp: Lernen Sie pro Tag nie länger als sechs Stunden (Lernzeit).

### **Bewusst ernähren und regelmäßig bewegen**

Ein Sprichwort sagt: Ein gesunder Geist steckt in einem gesunden Körper. In Lernphasen sollten Sie deshalb auf Ihre Ernährung achten. Und auch etwas Bewegung hilft während dem Lernen. Das sorgt für Abwechslung und Spaß.

### **Regelmässig Entspannen**

Weil die ständige Konzentration anstrengend ist, sollten Sie sich auch entspannen. Am besten eignet sich eine sogenannte „Blitzentspannungsübung“.

Tipp: Schließen Sie die Augen, legen Sie Ihre Hände locker auf die Ohren und „hören“ Sie für eine Minute nach Innen. Ziehen Sie die Schultern bewusst hoch, lassen Sie langsam los – und atmen Sie dabei bewusst aus.

**WIFI-Lerntipps  
Lernen lernen!**

# 7. FACHBEREICHE

## 7.1 BAUTECHNIK

### LERNINHALT

- Bauplatz und Gründung (Absicherung, Baugrund, Fundamente)
- Aufgehendes Mauerwerk
- Decken und Dächer
- Ausbauarbeiten, Stiegen und Hauskanalisation
- Holzbau, Stahlbau
- Umweltschutz, Recycling von Baumaterialien

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsrelevanten Fakten
- Verstehen von berufsrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### Partnerschulen

- HTBLA Linz Goethestraße



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Bautechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Bautechnik



Teilprüfungszeugnis  
Bautechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.2 BETRIEBSWIRTSCHAFT UND RECHNUNGSWESEN

### LERNINHALT

- Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftspolitik, öffentliche Wirtschaft, Privatwirtschaft
- Kaufvertrag, Rechtliche Grundlagen
- Material- und Warenwirtschaft, betriebliche Leistungsverwertung (Absatz) – Marketing, internationale Geschäftstätigkeit
- Management, Projekt- und Qualitätsmanagement
- Personalmanagement, Personalverrechnung
- Rechnungswesen – Buchführung, Bilanz, Steuerlehre
- Finanzierung und Investition, Controlling
- Unternehmensgründung – Entrepreneurship

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

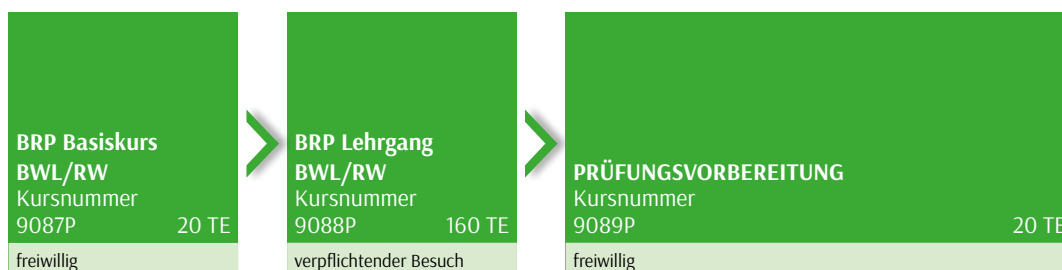
### PARTNERSCHULEN

- BHAK Bad Ischl
- HBLW Braunau
- HGBLA Ebensee
- HBLW Linz-Landwiedstraße
- BHAK Eferding
- BHAK Freistadt
- BHAK/HBLW Kirchdorf
- HGBLA Linz Lentia
- HLW Linz-Auhof
- BHAK Gmunden
- u.v.m.



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in BWL/RW



Prüfung schriftlich und mündlich BWL/RW



Teilprüfungszeugnis  
BWL/RW

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.3 CHEMIE

### LERNINHALT

- Allgemeine Chemie – Atommodell, Periodizität von Eigenschaften, Energieumsatz, Stöchiometrie
- Chemische Bindung und theoretische Modelle zu den Aggregatzuständen
- Spezielle anorganische Chemie – Eigenschaften, Herstellung, Nutzung
- Spezielle organische Chemie – Strukturen, Reaktionstypen, Verbindungen
- Bausteine der Biochemie, Stoffklassen und Stoffwechsel
- Entsorgung, Umweltaspekte, Klimawandel

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- nur extern möglich

### PARTNERSCHULEN

- HTBLA Wels Chemie



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Chemie



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Chemie



Teilprüfungszeugnis  
Chemie

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.4 ELEKTRONIK

### LERNINHALT

- Stromkreis, magnetisches Feld, elektrisches Feld, Elektromagnetismus, sinusförmige Größen
- Bauelemente der Elektronik und Leistungselektronik, Schaltungen
- Kombinatorische Logik
- Wechselstromtechnik, Drehstrom
- Messtechnik, Oszilloskopie, analoge und digitale Messgeräte
- Energieumwandlung, alternative Energieformen

### LERNZIELE

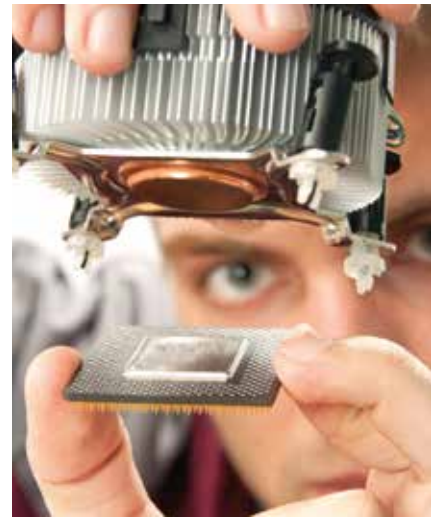
- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HTBLA Braunau
- HTBLA Steyr
- HTL Leonding



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.



Wir empfehlen dringend die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Elektronik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Elektronik



Teilprüfungszeugnis  
Elektronik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.5 ELEKTROTECHNIK

### LERNINHALT

- Stromkreis, magnetisches Feld, elektrisches Feld, Elektromagnetismus
- Wechselstromtechnik, Drehstrom
- Elektrische Messtechnik
- Elektrische Netzwerke
- Elektrische Maschinen und Geräte
- Halbleitertechnik und Stromrichter
- Energieumwandlung, alternative Energieformen

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HTBLA Braunau
- HTBLA Linz Paul Hahn Straße
- HTBLA Wels



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.



Wir empfehlen dringend die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Elektrotechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Elektrotechnik



Teilprüfungszeugnis  
Elektrotechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.6 ERNÄHRUNG UND LEBENSMITTELTECHNOLOGIE

### LERNINHALT

- Ernährung und Gesundheit, Ernährungsverhalten
- Energie- und Nährstoffbedarf, Ernährungsphysiologie
- Behandlung, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln, Kostformen
- Lebensmittelqualität, Lebensmittelrecht
- Produktinnovationen bei festen Lebensmitteln und Getränken
- Schadstoffe in Lebensmitteln, Ernährungsverhalten

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung

### PARTNERSCHULEN

- HTL für Lebensmitteltechnologie Wels (Lehrgang vor Ort)
- HLW Linz Auhof



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Ernährung und Lebensmitteltechnologie



**Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Ernährung und Lebensmitteltechnologie**



Teilprüfungszeugnis Ernährung  
und Lebensmitteltechnologie

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.7 GESUNDHEIT UND SOZIALES

### LERNINHALT

- Hygiene und Ernährung
- Betreuungsmaßnahmen und Gesundheitstraining
- Biomechanik und Stoffwechsel
- Angewandte Psychologie
- Soziale Verwaltung und Sanitätsrecht
- Sozialpsychologie, Psychosomatik

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HBLW Perg
- HBLW Wels
- HBLW Steyr
- HBWL Bad Ischl



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Gesundheit und Soziales



Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Gesundheit und Soziales



Teilprüfungszeugnis  
Gesundheit und Soziales

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



## 7.8 HANDEL UND RECHNUNGSWESEN

### LERNINHALT

- Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftssysteme
- Kaufvertrag, rechtliche Grundlagen des Handels
- Handelsformen, Absatzwege, internationale Geschäftstätigkeit
- Marketing, Sortiment- und Preispolitik, Marktforschung
- Unternehmensgründung, Entrepreneurship, Gewerbe- und Arbeitsrecht
- Unternehmensführung und Organisation
- Rechnungswesen – Buchführung, Bilanz, Steuerlehre
- Finanzierung und Investition, Controlling
- Personalmanagement, Personalverrechnung
- Projekt- und Qualitätsmanagement

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

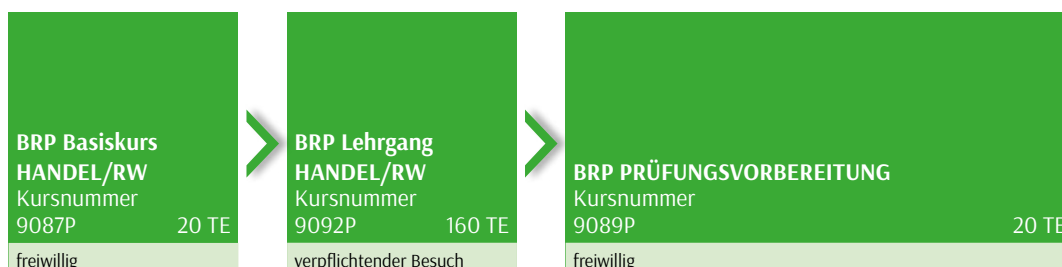
### PARTNERSCHULEN

- HLW Linz Auhof
- BHAK Linz, Rudigierstraße
- HBLW Perg
- BHAK Perg
- BHAK/HBLW Rohrbach
- BHAK Schärding
- BHAK Traun
- BHAK Vöcklabruck
- HBLW Wels
- BHAK II Wels
- u.v.m.



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Handel/RW



Prüfung schriftlich und mündlich HANDEL/RW



Teilprüfungszeugnis  
Handel/RW

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.9 INFORMATIONSMANAGEMENT UND MEDIENTECHNIK

### LERNINHALT

- Informatiksysteme und Netzwerke
- Bild-, Video- und Soundbearbeitung
- Autorensysteme, Beschreibungssprachen, Skriptsprachen, Makros, Applets, Benutzerschnittstellen
- Multimediadesign und Webpublishing
- Datenmodellierung und Datenbanken
- Soziale Auswirkungen der neuen Technologien, Datensicherheit, Datenschutz

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HTBLA Leonding
- HTBLA Perg
- HGBLA Linz Lentia
- BHAK/HBLW Rohrbach
- BHAK Steyr
- BHAK/HBLW Kirchdorf
- BHAK Schärding



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik



**Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik**



Teilprüfungszeugnis  
Informationsmanagement  
und Medientechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.10 MASCHINENBAU

### LERNINHALT

- Grundbegriffe der Mechanik, Kräftesysteme, Festigkeit, Normen
- Statik
- Kinematik und Dynamik
- Festigkeit von Werkstoffen
- Maschinenelemente
- Umweltfragen im Maschinenbau, Computergestützte Konstruktion

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HTBLA Vöcklabruck (Lehrgang vor Ort)
- HTBLA Linz Paul Hahn Straße
- HTBLA Steyr
- HTBLA Wels
- HTBLA Neufelden
- HTBLA Ried



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.



Wir empfehlen dringend die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Maschinenbau



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Maschinenbau



Teilprüfungszeugnis  
Maschinenbau

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.11 POLITISCHE BILDUNG UND RECHT

### LERNINHALT

- Aktive Staatsbürgerschaft, Menschen und gesellschaftliche Werte
- Europäische und österreichische Rechtsordnung, Staatliche Strukturen, internationale Organisationen
- Rechtsanwendung im Alltag unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzbereiches
- Rechtsdurchsetzung, Verfahren, Rechtsinformatik
- Unternehmer und Arbeitnehmer in Recht und Wirtschaft
- Zivilgesellschaft und Staat, gemeinwirtschaftliche Ansätze, politische Partizipation

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

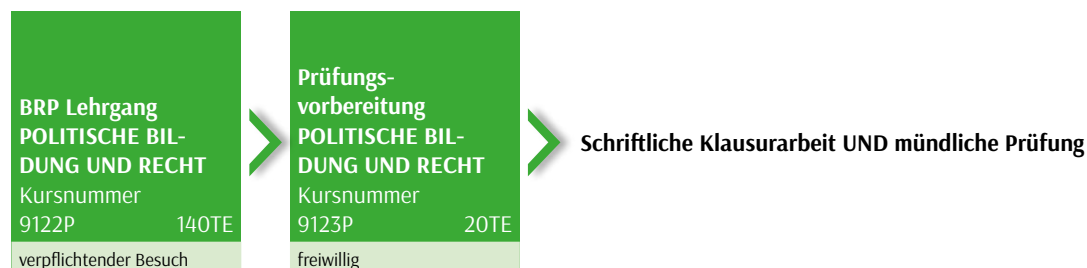
### PARTNERSCHULEN

- BHAK Freistadt
- BHAK Schärding
- BHAK Traun
- HBLW Braunau



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Politische Bildung und Recht



Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Politische Bildung und Recht



Teilprüfungszeugnis  
Politische Bildung und Recht

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.12 TOURISTISCHES MANAGEMENT

### LERNINHALT

- Touristik – Geographie
- Unternehmen Reise- und Tourismusbüro
- Reiseleitung und Reisecounter
- Touristikveranstaltungen, Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Messen
- Tourismusmanagement – rechtlich, organisatorisch, finanziell
- Touristik und Umwelt, Qualitätsmanagement

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HBLT Bad Leonfelden
- HBLT Bad Ischl
- HGBLA Bad Ischl



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Touristisches Management



Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Touristisches Management



Teilprüfungszeugnis  
Touristisches Management

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.13 WERKSTOFFTECHNIK

### LERNINHALT

- Einteilung, Eigenschaften und Verarbeitung von Werkstoffen
- Werkstoffe und Werkstoffprüfung
- Werkzeuge und Verfahren der Kunststoffbearbeitung
- Werkzeuge und Verfahren der Metallbearbeitung, Schweißen
- Automation und Prozessdatenerfassung
- Entsorgung, Recycling, Wiederverwertung, Kreislaufwirtschaft

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- HTL Andorf



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.



Wir empfehlen dringend die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Werkstofftechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Werkstofftechnik



Teilprüfungszeugnis  
Werkstofftechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

## 7.14 WIRTSCHAFTSINFORMATIK

### LERNINHALT

- Informatiksysteme und Netzwerke
- Angewandte Programmierung von Benutzeroberflächen und in objektorientierten Umgebungen, Autorensysteme
- Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung für Softwareentwicklung
- Softwareentwicklung für Datenbanken und dynamische Webseiten
- eCommerce und eBusiness-Anwendungen
- Soziale Auswirkungen der Wirtschaftsinformatik, Datensicherheit, Datenschutz

### LERNZIELE

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

### PRÜFUNGEN

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

### PARTNERSCHULEN

- BHAK Schärding
- BHAK/HBLW Rohrbach



Weitere Infos zu den Schulen und Ihrem Fachbereich finden Sie im Kapitel 9.1.

## Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Wirtschaftsinformatik



**Prüfung schriftlich und mündlich  
Fachbereich Wirtschaftsinformatik**



Teilprüfungszeugnis  
Wirtschaftsinformatik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



## ZUSAMMENFASSUNG

### 8. VON DER ANMELDUNG BIS ZUM ZEUGNIS

#### Rechtliche Voraussetzungen prüfen

- Kann ich die Berufsreifeprüfung machen? – Infos bekommen Sie bei den Informationsveranstaltungen und im Internet unter [wifi.at/ooe/brp](http://wifi.at/ooe/brp)

#### Fachbereich nachschlagen

- Der Fachbereich ergibt sich entweder aus dem erlernten Beruf oder im Falle einer beruflichen Neuorientierung aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

#### Partnerschule suchen

- Die Schule muss berechtigt sein, den entsprechenden Fachbereich zu prüfen. So kann ein Elektriker keine HAK wählen, sondern muss sich an eine HTL wenden.

#### Ansuchen um Zulassung

- Mit dem Formular S1 suchen Sie bei Ihrer Partnerschule um Zulassung an.

#### Zulassung zur Berufsreifeprüfung

- Sie erhalten nach Prüfung Ihrer Unterlagen einen Bescheid von der Schule in dem Ihnen auch Ihr Fachbereich bestätigt wird.
- Dieses Formular S2 benötigen Sie vor der ersten Teilprüfung.

#### Über Förderungen informieren

#### Zeitplan erstellen

#### Kurse buchen

#### Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen

- Termine und Fristen beachten. Mindestens eine Prüfung muss an der Partnerschule abgelegt werden – dazu melden Sie sich bitte mit dem Formular S3 an. Für Prüfungen, die Sie am WIFI ablegen, füllen Sie bitte den grünen WIFI-Anmeldebogen oder als Lehrling den orangenen Anmeldebogen aus (im Kundenservice erhältlich oder unter [wifi.at/ooe/brp](http://wifi.at/ooe/brp))
- Ablegen der Prüfungen
- Für Prüfungen, die Sie am WIFI ablegen, erhalten Sie ein WIFI-Abschlusszeugnis.
- Zeugnis
- Das Gesamtzeugnis wird von der Partnerschule ausgestellt.

Bei Unklarheiten wenden  
Sie sich bitte an:  
[berufsreifepreuefung@wifi-ooe.at](mailto:berufsreifepreuefung@wifi-ooe.at)  
oder telefonisch 05-7000-77



## 9. PARTNERSCHULEN

### FINDEN SIE MIT IHREM LEHRBERUF IHREN FACHBEREICH LISTE 9.1.

Es gibt rund 250 unterschiedliche Lehrberufe in OÖ – für den Großteil der Berufsmaturakandidaten ergibt sich der Fachbereich ganz einfach aus ihrer Lehre:

z. B.  
Bürokaufmann/-frau -> Fachbereich Betriebswirtschaftslehre u. Rechnungswesen, Handel und Rechnungswesen  
Maurer -> Fachbereich Bautechnik

### FACHBEREICH ANRECHNEN LASSEN:

Sie können auch um Befreiung für Ihren Fachbereich ansuchen, wenn Sie eine der folgenden Qualifikation nachweisen:

- Meisterprüfung
- Werkmeisterschule
- inkl. Abschlussprüfung
- Besuch einer Fachakademie

### WELCHE PARTNERSCHULEN BIETEN IHREN FACHBEREICH AN? LISTE 9.2.

z. B. Fachbereich Betriebswirtschaftslehre u. Rechnungswesen -> BHAK Bad Ischl, Freistadt, Eferding, ...

Fachbereich Bautechnik -> HTBLA Linz Goethestraße

### WÄHLEN SIE AUS DEN PARTNERSCHULEN IHRES FACHBEREICHES DIE SCHULE, DIE IHREM WOHNORT AM NÄCHSTEN LIEGT: LISTE 9.3.

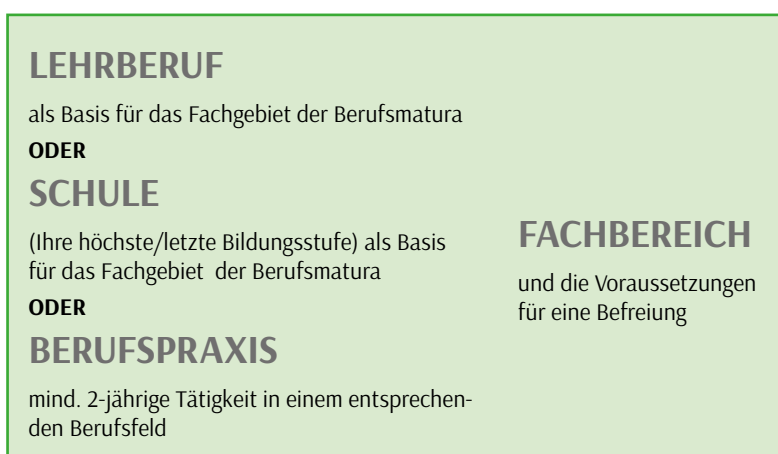
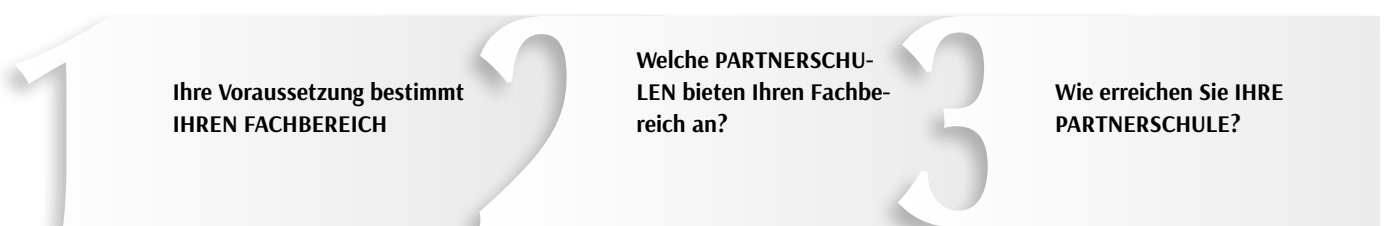
#### Nun können Sie um Zulassung an dieser Partnerschule ansuchen:

Dafür benötigen Sie das Formular S1.

**Und vergessen Sie nicht:** Auch wenn eine Befreiung (siehe Schritt 2) für Sie zutrifft, müssen Sie mit den entsprechenden Formularen an Ihrer Partnerschule dafür ansuchen.

Wenn Sie zugelassen sind, erhalten Sie von Ihrer Partnerschule die Zulassung (Formular S2)

## Drei Schritte zu Ihrer Partnerschule



## 9.1 Was ist mein Fachbereich

| 1. Lehrberufe von A-Z  | Fachbereiche   |
|--|--|
| <b>A</b>   |  |
| Anlagenelektriker  | Elektrotechnik   |
| Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent                            | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Augenoptik   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| <b>B</b>   |  |
| Bäcker/in  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                    |
| Bankkaufmann/Bankkauffrau  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Baumaschinentechnik  | Maschinenbau   |
| Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin                           | Bautechnik   |
| Bekleidungsfertiger  | Textiltechnik<br>Modemarketing   |
| Bekleidungsgestaltung, Modist, Kappenmacher, Hutmacher, Säckler, Kürschner | Textiltechnik<br>Modemarketing   |
| Berufsfotograf/in, Fotograf  | Kunst und Design   |
| Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin                                      | Maschinenbau   |
| Betonfertigungstechnik, Betonfertiger, Betonwarenerzeugung                 | Bautechnik   |
| Betriebsdienstleistung   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Betriebsdienstlogistik   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Bildhauerei  | Kunst und Design   |
| Binnenschifffahrt  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Blechblasinstrumentenerzeugung   | Maschinenbau<br>Werkstofftechnik   |
| Blumenbinder und -händler (Florist)  | Land- und Forstwirtschaft<br>Handel und Rechnungswesen                   |
| Bodenleger   | Innenraumgestaltung und Holztechnik<br>Bautechnik                        |
| Bonbon- und Konfektmacher  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                    |
| Bootbauer  | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau   |
| Brau- und Getränketechnik  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                    |
| Brunnen- und Grundbau  | Bautechnik   |
| Buch- und Medienwirtschaft   | Handel und Rechnungswesen<br>Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen |
| Buchbinder   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Buchhaltung  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Büchsenmacher  | Maschinenbau   |
| Bürokaufmann/Bürokauffrau  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Handel und Rechnungswesen |
| <b>C</b>   |  |
| Chemielabortechnik   | Chemie   |
| Chemieverfahrenstechnik  | Chemie   |
| Chirurgieinstrumentenerzeuger  | Maschinenbau<br>Werkstofftechnik   |
| <b>D</b>   |  |
| Dachdecker   | Bautechnik   |
| Damenkleidermacher   | Textiltechnik<br>Modemarketing   |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger                                    | Chemie   |
| Destillateur   | Ernährung und Lebensmitteltechnologie<br>Chemie                          |
| Drechsler/Drechslerin  | Kunst und Design   |
| Dreher   | Maschinenbau   |
| Drogist/in   | Handel und Rechnungswesen  |

| 1. Lehrberufe von A-Z  | Fachbereiche   |
|--|--|
| Drucktechnik – Schwerpunkt: Digitaldruck, Siebdruck, Bogenflachdruck, Rollenrotationsdruck | Kunst und Design   |
| Druckvorstufentechnik  | Informationsmanagement und Medientechnik<br>Maschinenbau                 |
| <b>E</b>   |  |
| EDV-Kaufmann   | Handel und Rechnungswesen  |
| EDV-Systemtechnik  | Informationsmanagement und Medientechnik<br>Elektronik                   |
| Einkäufer/Einkäuferin  | Handel und Rechnungswesen  |
| Einzelhandel   | Handel und Rechnungswesen  |
| Elektroanlagentechnik  | Elektrotechnik   |
| Elektrobetriebstechnik   | Elektrotechnik   |
| Elektroenergietechnik  | Elektrotechnik   |
| Elektroinstallationstechnik  | Elektrotechnik   |
| Elektromaschinentechnik  | Elektrotechnik   |
| Elektronik, Mikrotechniker   | Elektronik   |
| Elektrotechnik, Elektrobetriebstechnik, Prozessleittechnik, Bustechnik                     | Elektronik   |
| Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall, Abwasser                                      | Chemie   |
| <b>F</b>   |  |
| Fahrzeugtapazierer/in  | Textiltechnik  |
| Fassbinder/Fassbinderin  | Innenraumgestaltung und Holztechnik                                      |
| Feinoptik  | Werkstofftechnik   |
| Fertigteilhausbau  | Bautechnik   |
| Finanz- und Rechnungswesenassistent  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Finanzdienstleistungskaufmann/frau   | Handel und Rechnungswesen<br>Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen |
| Fitnessbetreuung   | Gesundheit & Soziales  |
| Fleischverarbeitung, Fleischverkauf  | Handel und Rechnungswesen<br>Ernährung und Lebensmitteltechnologie       |
| Former/in und Gießer/in (Metall und Eisen)   | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau   |
| Foto- und Multimediakaufmann/frau, Fotograf  | Handel und Rechnungswesen  |
| Friedhofs- und Ziergärtner   | Land- und Forstwirtschaft  |
| Friseur u. Perückenmacher/(Stylist)/Friseurin u. Perückenmacherin (Stylistin)              | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Chemie                    |
| Fußpfleger   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| <b>G</b>   |  |
| Garten- und Grünflächengestaltung<br>Schwerpunkt: Greenkeeping, Landschaftsgärtnerei       | Land- und Forstwirtschaft<br>Agrarmarketing, Handel und Rechnungswesen   |
| Gartencenterkaufmann/-frau   | Land- und Forstwirtschaft<br>Agrarmarketing                              |
| Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                    |
| Gerberei, Gerberei- Schwerpunkt Rotgerben  | Chemie   |
| Gießereimechaniker/in  | Maschinenbau   |
| Gießereitechnik - Schwerpunkt Eisen- und Stahlguss, Nichteisenmetallguss                   | Maschinenbau   |
| Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger  | Kunst und Design   |
| Glasbautechnik, Glaser   | Werkstofftechnik   |
| Glasmacherei   | Werkstofftechnik   |
| Gleisbautechnik  | Maschinenbau   |
| Gold- und Silberschmied und Juwelier   | Kunst und Design   |
| Gold-, Silber- und Perlensticker   | Kunst und Design<br>Textiltechnik  |
| Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau  | Handel und Rechnungswesen  |
| Großmaschinisticker/in   | Textiltechnik  |

| 1. Lehrberufe von A-Z   | Fachbereiche  |
|---|---|
| <b>H</b>  |   |
| Hafner/in   | Bautechnik<br>Kunst und Design                                    |
| Handschuhmacher   | Textiltechnik   |
| Harmonikamacher/Harmonikamacherin   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Herrenkleidermacher   | Textiltechnik   |
| Hohlglasveredler – Glasmalerei, Gravur, Kugeln  | Kunst und Design  |
| Holz- und Sägetechnik   | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Holzblasinstrumentenerzeugung   | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Holztechnik   | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Hörgeräteakustiker  | Elektronik  |
| Hotel- und Gastgewerbeassistent/in  | Touristisches Management<br>Ernährung und Lebensmitteltechnologie |
| Hufschmied/in   | Maschinenbau  |
| Hutmacher   | Textiltechnik   |
| Hüttenwerkschlosser   | Maschinenbau  |
| <b>I</b>  |   |
| Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau   | Handel und Rechnungswesen   |
| Industriekaufmann/Industriekauffrau   | Handel und Rechnungswesen   |
| Informationstechnologie – Informatik  | Informationsmanagement und Medientechnik                          |
| Informationstechnologie – Technik   | Elektronik  |
| Installations- und Gebäudetechnik,<br>Heizungsinstallation, Lüftungsinstallation      | Installations- und Gebäudetechnik<br>Maschinenbau                 |
| Isoliermonteur  | Bautechnik  |
| <b>K</b>  |   |
| Kälteanlagentechnik   | Installations- und Gebäudetechnik                                 |
| Kappenmacher  | Textiltechnik   |
| Karosseriebautechnik, Karosseur   | Maschinenbau  |
| Kartograph  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Kartonagenwarenerzeuger   | Werkstofftechnik  |
| Keramiker/in – Schwerpunkt: Baukeramik,<br>Gebrauchskeramik, Industriekeramik         | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Keramaler/in  | Kunst und Design  |
| Kerammodelleur/in   | Kunst und Design  |
| Klavierbau  | Werkstofftechnik  |
| Koch  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                             |
| Kommunikationstechniker/in – Audio- und Videoelektronik                               | Elektronik  |
| Kommunikationstechniker/in – Elektronische<br>Datenverarbeitung und Telekommunikation | Elektronik  |
| Kommunikationstechniker/in – Nachrichtenelektronik                                    | Elektronik  |
| Konditor (Zuckerbäcker)   | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                             |
| Konstrukteur/Konstrukteurin<br>Schwerpunkt: Elektroinstallationstechnik               | Elektrotechnik  |
| Konstrukteur/Konstrukteurin   | Maschinenbau  |
| Korb- und Möbelflechterin   | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Kosmetiker  | Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen               |
| Kraftfahrzeugelektriker   | Elektrotechnik, Elektronik  |
| Kraftfahrzeugtechnik  | Maschinenbau  |
| Kristallschleiftechnik  | Werkstofftechnik  |
| Kunststoffformgebung  | Werkstofftechnik  |
| Kunststofftechnik   | Werkstofftechnik  |
| Kupferschmied   | Maschinenbau<br>Kunst und Design                                  |
| Kürschner   | Chemie  |
| <b>L</b>  |   |

| 1. Lehrberufe von A-Z  | Fachbereiche   |
|--|--|
| Lackierer/Lackiertechnik   | Werkstofftechnik<br>Kunst und Design   |
| Lagerlogistik  | Betriebswirtschaft und Rechnungswesen  |
| Landmaschinentechniker   | Maschinenbau   |
| Lebensmitteltechnik  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie  |
| Lebzelter und Wachszieher  | Ernährung und Lebensmitteltechnologie  |
| Ledergalanteriewarenerzeuger/in und Taschner/in                      | Textiltechnik  |
| Leichtflugzeugbauer  | Maschinenbau   |
| Luftfahrzeugtechnik  | Maschinenbau   |
| <b>M</b>   |  |
| Maler/in und Anstreicher/in  | Bautechnik   |
| Maler/in und Beschichtungstechniker/in                               | Chemie   |
| Maschinenbautechnik  | Maschinenbau   |
| Maschinenfertigungstechnik   | Maschinenbau   |
| Maschinenmechanik  | Maschinenbau   |
| Maschinisticker  | Textiltechnik  |
| Masseur  | Gesundheit & Soziales  |
| Maurer/Maurerin  | Bautechnik   |
| Mechatronik  | Elektrotechnik<br>Maschinenbau   |
| Medienfachmann/Medienfachfrau –<br>Marktkommunikation und Werbung    | Informationsmanagement und Medientechnik   |
| Medienfachmann/Medienfachfrau – Mediendesign                         | Informationsmanagement und Medientechnik   |
| Medienfachmann/Medienfachfrau – Medientechnik                        | Informationsmanagement und Medientechnik   |
| Messerschmied  | Maschinenbau   |
| Metallbearbeitung  | Maschinenbau   |
| Metalldesign   | Kunst und Design   |
| Metallgießer   | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau   |
| Metalltechnik, Blechtechnik, Fahrzeugbautechnik,<br>Metallbautechnik | Maschinenbau   |
| Miedererzeuger   | Textiltechnik  |
| Mobilitätsservice  | Maschinenbau   |
| Modellbauer  | Innenraumgestaltung und Holztechnik<br>Werkstofftechnik                              |
| Modist   | Textiltechnik<br>Modemarketing   |
| Molkereifachmann   | Ernährung und Lebensmitteltechnologie  |
| <b>O</b>   |  |
| Oberflächentechnik   | Werkstofftechnik<br>Chemie   |
| Oberteilherrichter   | Textiltechnik<br>Modemarketing   |
| Obst- und Gemüsekonservierer   | Ernährung und Lebensmitteltechnologie  |
| Orgelbau   | Maschinenbau<br>Werkstofftechnik   |
| Orthopädienschuhmacher   | Gesundheit & Soziales  |
| Orthopädietechnik  | Maschinenbau   |
| <b>P</b>   |  |
| Papiertechniker  | Maschinenbau   |
| Personaldienstleistung   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen  |
| Pflasterer   | Bautechnik   |
| Pharmatechnologie  | Chemie   |
| Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz                               | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Ernährung und Lebensmitteltechnologie |
| Physiklaborant   | Chemie   |
| Platten- und Fliesenleger/in   | Bautechnik   |

| 1. Lehrberufe von A-Z                                     | Fachbereiche  |
|---|---|
| Polsterer   | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Porzellanformer/in  | Kunst und Design  |
| Porzellanmaler/in   | Kunst und Design  |
| Posamentierer   | Textiltechnik   |
| Präparator  | Chemie  |
| Präzisionswerkzeugschleifetechnik                         | Maschinenbau  |
| Produktionstechniker                                      | Maschinenbau  |
| Prozessleitetechniker                                     | Elektrotechnik  |
| <b>R</b>  |   |
| Rauchfangkehrer   | Bautechnik  |
| Rauwarenzurichter   | Chemie  |
| Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin           | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin                   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Reprografie   | Kunst und Design  |
| Restaurantfachmann/-frau                                  | Touristisches Management<br>Ernährung und Lebensmitteltechnologie |
| Rohrleitungsmonteur                                       | Maschinenbau  |
| <b>S</b>  |   |
| Säckler (Lederbekleidungszeuger)                          | Textiltechnik   |
| Sanitär- und Klimatechniker – Gas- und Wasserinstallation | Installations- und Gebäudetechnik                                 |
| Sattler/in und Riemer/in                                  | Textiltechnik   |
| Sattlerei, Ledergalanteriewarenherzeugung, Taschen        | Textiltechnik   |
| Schädlingsbekämpfer                                       | Chemie  |
| Schalungsbau  | Bautechnik  |
| Schiffbauer   | Maschinenbau  |
| Schilderherstellung                                       | Kunst und Design  |
| Schuhfertigung  | Werkstofftechnik<br>Textiltechnik                                 |
| Schuhmacher   | Werkstofftechnik<br>Textiltechnik                                 |
| Seilbahntechnik   | Maschinenbau  |
| Skierzeuger   | Werkstofftechnik  |
| Seilbahnfachmann/ -frau                                   | Maschinenbau  |
| Sonnenschutztechnik                                       | Bautechnik  |
| Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau                    | Handel und Rechnungswesen   |
| Speditionslogistik  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Spengler  | Bautechnik  |
| Sportadministration                                       | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Steinmetz/in  | Bautechnik  |
| Stempelerzeuger und Flexograf                             | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Steuerassistenz   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                       |
| Stickereizeichner   | Textiltechnik<br>Kunst und Design                                 |
| Stoffdrucker  | Textiltechnik   |
| Straßenhaltungsfachmann/-frau                             | Bautechnik  |
| Streich- und Saiteninstrumentenbau                        | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Strickwarenerzeuger                                       | Textiltechnik   |
| Stukkateur und Trockenausbauer                            | Bautechnik  |
| Systemgastronomiefachmann/-frau                           | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                             |
| <b>T</b>  |   |
| Tapezierer/in und Dekorateur/in                           | Innenraumgestaltung und Holztechnik                               |
| Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin                | Bautechnik<br>Maschinenbau  |
| Textilchemie  | Chemie<br>Textiltechnik   |
| Textilmechanik  | Maschinenbau  |

| 1. Lehrberufe von A-Z         | Fachbereiche                        |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Textilmusterzeichner          | Textiltechnik                       |
| Textilreiniger                | Chemie                              |
| Textiltechnik                 | Textiltechnik                       |
| Textiltechnologie             | Textiltechnik                       |
| Tiefbauer                     | Bautechnik                          |
| Tierpfleger                   | Land- und Forstwirtschaft           |
| Tischlereitechnik, Tischlerei | Innenraumgestaltung und Holztechnik |
| Transportbetontechnik         | Bautechnik                          |

## U

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Uhrmacher          | Maschinenbau |
| Universalschweißer | Maschinenbau |

## V

|   |  |
|---|--|
| Veranstaltungstechnik   | Elektrotechnik<br>Information und Medientechnik                          |
| Verfahrenstechnik für Getreidewirtschaft; Schwerpunkt: Getreidemüller, Futtermittelhersteller, Backmittelhersteller | Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                    |
| Vergolder und Staffierer  | Kunst und Design   |
| Vermessungstechniker  | Bautechnik   |
| Verpackungstechnik  | Werkstofftechniker   |
| Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau   | Handel und Rechnungswesen<br>Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen |
| Verwaltungsassistent /Verwaltungsassistentin  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                              |
| Vulkanisierung  | Werkstofftechnik   |

## W

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Waagenhersteller   | Maschinenbau                        |
| Waffen- und Munitionshändler                               | Maschinenbau                        |
| Waffenmechaniker   | Maschinenbau                        |
| Wagner   | Innenraumgestaltung und Holztechnik |
| Wärmebehandlungstechnik                                    | Werkstofftechnik                    |
| Wäschewarenerzeuger  | Textiltechnik                       |
| Weber  | Textiltechnik                       |
| Werkstofftechnik, Werkstoffprüfer, Wärmebehandlungstechnik | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau    |
| Werkzeugbautechnik   | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau    |
| Werkzeugmaschineur   | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau    |
| Werkzeugmechanik   | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau    |

## Z

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Zahnärztliche Fachassistenz | Gesundheit und Soziales<br>Betriebswirtschaft und Rechnungswesen |
| Zahntechniker               | Werkstofftechnik<br>Gesundheit und Soziales                      |
| Zerspanungstechnik          | Maschinenbau   |
| Zimmerei                    | Innenraumgestaltung und Holztechnik                              |
| Zinngießer                  | Werkstofftechnik<br>Maschinenbau                                 |

| 2. Land- und Forstwirtschaft                         | Fachbereiche  |
|--|---|
| BienenwirtschaftsfacharbeiterIn                      | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Agrarmarketing |
| BlumenbinderIn und -händlerIn (FloristIn)            | Land- und Forstwirtschaft                                     |
| FacharbeiterIn der ländlichen Hauswirtschaft         | Land- und Forstwirtschaft                                     |
| FacharbeiterIn der landwirtschaftlichen Lagerhaltung | Land- und Forstwirtschaft                                     |
| FacharbeiterIn für Biomasse und Bioenergie           | Agrarmarketing  |

|  |   |
|--|---|
| FeldgemüsebaufacharbeiterIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| FischereifacharbeiterIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| ForstfacharbeiterIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| Forstgarten- und ForstpflgefacharbeiterIn                              | Land- und Forstwirtschaft                   |
| Friedhofs- und ZiergärtnerIn   | Land- und Forstwirtschaft                   |
| Garten- und Grünflächengestaltung - Greenkeeping                       | Agrarmarketing<br>Land- und Forstwirtschaft |
| Garten- und Grünflächengestaltung - Landschaftsgärtnerei               | Agrarmarketing<br>Land- und Forstwirtschaft |
| Gartencenterkaufmann/-frau   | Handel und Rechnungswesen                   |
| GärtnerfacharbeiterIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| GeflügelwirtschaftsfacharbeiterIn                                      | Land- und Forstwirtschaft                   |
| HufschmiedIn   | Maschinenbau                                |
| LandmaschinentechnikerIn   | Maschinenbau                                |
| Landwirtschaftlicher Facharbeiter / Landwirtschaftliche Facharbeiterin | Land- und Forstwirtschaft                   |
| Molkerei- und KäsefacharbeiterIn                                       | Ernährung und Lebensmitteltechnologie       |
| Molkereifachmann/-frau   | Land- und Forstwirtschaft                   |
| ObstbaufacharbeiterIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| PferdewirtschaftsfacharbeiterIn  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen |
| PräparatorIn   | Chemie                                      |
| SchädlingsbekämpferIn  | Chemie                                      |
| TierpflegerIn  | Land- und Forstwirtschaft                   |
| Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft - GetreidemüllerIn        | Ernährung und Lebensmitteltechnologie       |
| Weinbau- und KellereifacharbeiterIn                                    | Land- und Forstwirtschaft                   |

| 3. Fachschulen   | Fachbereiche  |
|--|---|
| Fachschule für Maschinen- und Fertigungstechnik                  | Maschinenbau  |
| Fachschule für Elektronik  | Elektronik  |
| Fachschule für Elektrotechnik                                    | Elektrotechnik  |
| Fachschule für Informationstechnik                               | Informationstechnik und Medientechnik   |
| Fachschule für Kunsthandwerk und Design                          | Kunsthandwerk und Design  |
| Fachschule für Maschinenbau                                      | Maschinenbau  |
| Fachschule für Bautechnik  | Bautechnik  |
| Fachschule für Zimmerei und Holzlaubau                           | Bautechnik<br>Innenraumgestaltung und Holztechnik   |
| Fachschule für Tischlerei  | Innenraumgestaltung und Holztechnik   |
| Fachschule für Metalldesign                                      | Kunsthandwerk und Design  |
| Fachschule für Maschinen- und Anlagentechnik                     | Maschinenbau  |
| Fachschule für Chemische Betriebstechnik                         | Chemie  |
| Hasch  |   |
| Hasch für Informationstechnologie und Sport- und Eventmanagement | Informationstechnik und Medientechnik<br>Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen              |
| Hasch Office Management  | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Handel und Rechnungswesen<br>Wirtschaftsinformatik |
| Hasch Leistungssportler/innen                                    | Sportmanagement<br>Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                                    |
| Hasch Sales Management   | Handel und Rechnungswesen   |
| Fachschule für Mode und Bekleidung                               | Textiltechnik<br>Modemarketing  |
| Hotelfachschule für Tourismus                                    | Touristisches Management<br>Ernährung und Lebensmitteltechnologie                                 |
| Tourismusfachschule  | Touristisches Management  |
| Fachschule für Wirtschaftliche Berufe                            | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>Rechnungswesen                                     |
| Fachschule für Sozialberufe Bad Ischl                            | Gesundheit und Soziales   |
| Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Schlägl               | Land- und Forstwirtschaft   |
| Landwirtschaftliche Fachschule und Abendschule Kleinraming       | Land- und Forstwirtschaft   |



|   |   |
|---|---|
| Agrarbildungszentrum Lambach (Fachschule) | Land- und Forstwirtschaft<br>Agrarmarketing |
|---|---|

| Weitere Zulassungsbedingungen  | Fachbereiche  |
|--|---|
| 4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz   | Gesundheit und Soziales   |
| 5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinischtechnischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste | Gesundheit und Soziales   |
| 6. Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994   | Fachbereiche siehe Lehrabschlussprüfung oder                              |
| 7. Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994   | kann auch entfallen. (Detail siehe Ersatz von Prüfungsgebieten)           |
| 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung gemäß § 12  | kann auch entfallen. (Detail siehe Ersatz von Prüfungsgebieten)           |
| 9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechts-gesetzes 1979   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Politische Bildung und Recht |
| 10. Erfolgreicher Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule   | Siehe Fachbereich der Fachschulen   |
| 11. erfolgreicher Abschluss eines Hauptstudienganges an einem Konservatorium   | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                               |
| 12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002                       | Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen                               |
| 13. Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur   | Gesundheit und Soziales   |
| 14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG)                           | Gesundheit und Soziales   |

## 9.2 Welche Partnerschule muss ich wählen?

| Fachbereiche   | Schulen                                     |
|----------------|---|
| Agrarmarketing | Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian |
| Bautechnik     | HTBLA Linz Goethestraße                     |

| Fachbereiche   | Schulen  |
|--|--|
| Betriebswirtschaft und Rechnungswesen<br>Handel und Rechnungswesen | BHAK Bad Ischl<br>BHAK Braunau<br>BHAK Eferding<br>BHAK Freistadt<br>BHAK Gmunden<br>BHAK/HBLW Kirchdorf<br>BHAK Linz-Auhof<br>BHAK Linz-Rudigierstraße<br>BHAK Perg<br>BHAK Ried<br>BHAK/HBLW Rohrbach<br>BHAK Schärding<br>BHAK Steyr<br>BHAK Traun<br>BHAK Vöcklabruck<br>HBLT Bad Leonfelden<br>BHAK 2 Wels<br>HBLW Braunau<br>HBLW Kirchdorf<br>HLW Linz-Auhof<br>HBLW Linz- Landwiedstraße<br>HBLW Perg<br>HBLW Ried<br>HBLW Rohrbach<br>HBLW Wels<br>HBLW Weyer<br>HGBLA Ebensee<br>HGBLA Linz-Lentia |
| Chemie   | HTBLA Wels für Chemie (Fischergasse)   |
| Elektronik   | HTBLA Braunau<br>HTBLA Steyr<br>HTL Leonding   |
| Elektrotechnik   | HTBLA Braunau<br>HTBLA Linz Paul Hahn Straße<br>HTBLA Wels   |
| Ernährung und Lebensmitteltechnologie                              | HTL für Lebensmitteltechnologie Wels<br>HLW Linz Auhof   |
| Gesundheit und Soziales  | HBLW Perg<br>HBLW Steyr<br>HBLW Wels<br>HBLW Bad Ischl   |
| Informationsmanagement und Medientechnik<br>Wirtschaftsinformatik  | HTBLA Leonding<br>HTBLA Perg<br>BHAK/HBLW Kirchdorf<br>BHAK/HBLW Rohrbach<br>BHAK Schärding<br>BHAK Steyr<br>HGBLA Linz-Lentia   |
| Innenraumgestaltung und Holztechnik                                | HTBLA Hallstatt  |
| Installations- und Gebäudetechnik                                  | HTL Vöcklabruck  |
| Kulturtouristik  | HLW Linz Auhof<br>HBLW Steyr   |
| Kunst und Design   | HTBLA Linz Goethestraße<br>HTBLA Steyr<br>HGBLA für künstlerische Gestaltung<br>HBLW Linz-Donau  |
| Land- und Forstwirtschaft  | Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian  |

| Fachbereiche                 | Schulen  |
|------------------------------|--|
| Maschinenbau                 | HTBLA Linz Paul Hahn Straße<br>HTBLA Neufelden<br>HTBLA Steyr<br>HTBLA Vöcklabruck<br>HTBLA Wels<br>HTBLA Ried |
| Modemarketing                | HGBLA Ebensee  |
| Politische Bildung und Recht | HBLW Braunau<br>BHAK Freistadt<br>BHAK Schärding<br>BHAK Traun   |
| Textiltechnik                | HGBLA Linz-Lentia  |
| Touristisches Management     | HBLT Bad Ischl<br>HBLT Bad Leonfelden<br>HGBLA Bad Ischl   |
| Werkstofftechnik             | HTL Andorf   |

### 9.3 Wie erreiche ich meine Partnerschule?

| Bundeshandelakademie (BHAK) | Kontakte  | Website   |
|-----------------------------|---|---|
| BHAK Bad Ischl              | Grazer Straße 27<br>4820 Bad Ischl<br>Tel.: 06132/23562                   | www.hakhasbadischl.at<br>hak.bad-ischl@eduhi.at     |
| BHAK Braunau                | Raitfeldstraße 3<br>5280 Braunau am Inn<br>Tel.: 07722/63329-24           | www.hak-braunau.at<br>hak-braunau@eduhi.at          |
| BHAK Eferding               | Bräuhausstraße 3<br>4070 Eferding<br>Tel.: 07272/5570                     | www.hakeferding.at<br>office@hakeferding.at         |
| BHAK Freistadt              | Brauhausstraße 10<br>4240 Freistadt<br>Tel.: 07942 72444                  | www.hakhtlfreistadt.at<br>office@hakhtlfreistadt.at |
| BHAK Gmunden                | J.E. Habert-Straße 5<br>4810 Gmunden<br>Tel.: 07612/64115                 | www.hak-gmunden.at<br>sekretariat@hak-gmunden.at    |
| BHAK Kirchdorf              | Weinzierler Straße 22<br>4560 Kirchdorf an der Krems<br>Tel.: 07582/60681 | www.bbs-kirchdorf.at<br>office@bbs-kirchdorf.at     |
| BHAK Linz-Auhof             | Auhof, Aubrunnerweg 4<br>4040 Linz<br>Tel.: 0732/245491                   | www.hakauhof.at<br>office@hakauhof.eduhi.at         |
| BHAK Linz-Rudigierstraße    | Rudigierstraße 6<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/772206                        | www.hak-linz.at<br>s401428@eduhi.at                 |
| BHAK Perg                   | Dirnbergerstraße 41<br>4320 Perg<br>Tel.: 07262 58801                     | www.hak-perg.at<br>hak.perg@eduhi.at                |
| BHAK Ried                   | Gartenstraße 1<br>4910 Ried im Innkreis<br>Tel.: 07752/84452-200          | www.hakried.at<br>office@hakried.at                 |
| BHAK Rohrbach               | Akademiestraße 12<br>4150 Rohrbach<br>Tel.: 07289/8646                    | www.bbs-rohrbach.at<br>office@bbs-rohrbach.at       |
| BHAK Schärding              | Schulstraße 3<br>4780 Schärding<br>Tel.: 07712/3045                       | hak-schaerding.at<br>office@hak-schaerding.at       |

|                  |  |   |
|------------------|--|---|
| BHAK Steyr       | Leopold-Werndl-Straße 7<br>4400 Steyr<br>Tel.: 07252/52649 | www.hak-steyr.at<br>office@hak-steyr.at             |
| BHAK Traun       | Schulstraße 59<br>4050 Traun<br>Tel.: 07229/73686          | www.haktraun.at<br>haktraun@eduhi.at                |
| BHAK Vöcklabruck | Englweg 2<br>4840 Vöcklabruck<br>Tel.: 07672/23296         | www.hakvoecklabruck.at<br>office@hakvoecklabruck.at |
| BHAK 1 Wels      | Stelzhamerstraße 20<br>4600 Wels<br>Tel.: 07242/45576      | www.hak1wels.at<br>office@hak1wels.at               |
| BHAK 2 Wels      | Stelzhamerstraße 20<br>4600 Wels<br>Tel.: 07242/44330      | www.hak2wels.at<br>office@hak2wels.at               |

| Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus (HBLT) | Kontakte   | Website   |
|---|--|---|
| HBLT Bad Ischl                                | Katrinstraße 2<br>4820 Bad Ischl<br>Tel.: 06132/24458        | www.tourismusschulen-salzkammergut.at<br>www.tourismusschulen.net<br>office@tourismusschulen-salzkammergut.at |
| HBLT Bad Leonfelden                           | Hagauer Straße 17<br>4190 Bad Leonfelden<br>Tel.: 07213/6595 | www.baletour.at<br>sekretariat@baletour.at  |

| Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLW) | Kontakte  | Website  |
|--|---|--|
| HLW Bad Ischl  | Kaltenbachstraße 19<br>4820 Bad Ischl<br>Tel.: 06132/23394-0              | www.hlw-ischl.at<br>office@hlw-ischl.at            |
| HBLW Braunau   | Michaelistraße 70<br>5280 Braunau am Inn<br>Tel.: 07722/63426             | www.hlw-braunau.at<br>hlwbraunau@eduhi.at          |
| HBLW Kirchdorf   | Weinzierler Straße 22<br>4560 Kirchdorf an der Krems<br>Tel.: 07582/60681 | www.bbs-kirchdorf.at<br>office@bbs-kirchdorf.at    |
| HLW Linz-Auhof   | Aubrunnerweg 4<br>4040 Linz<br>Tel.: 0732/750903                          | www.hlwauhof.at<br>s401569@bildung.gv.at           |
| HBLW Linz-Landwiedstraße                                   | Landwiedstraße 80<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/382698                       | www.hblw-landwied.at<br>office@hblw-landwied.at    |
| HBLW Perg  | Machlandstraße 46<br>4320 Perg<br>Tel.: 07262/58170                       | www.hlw-perg.at<br>hlw-perg@eduhi.at               |
| HBLW Ried  | Gartenstraße 1<br>4910 Ried im Innkreis<br>Tel.: 07752/84451              | hblw-ried.at<br>hblw-ried@eduhi.at                 |
| HBLW Rohrbach  | Akademiestraße 12<br>4150 Rohrbach<br>Tel.: 07289/8646                    | www.bbs-rohrbach.at<br>office@bbs-rohrbach.at      |
| HBLW Steyr   | Leopold-Werndl-Straße 7<br>4400 Steyr<br>Tel.: 07252/54379-14             | www.hblasteyr.eduhi.at/home<br>office@hlw-steyr.at |
| HBLW Wels  | Wallerer Straße 32<br>4600 Wels<br>Tel.: 07242/64068                      | www.bbs-weyer.at<br>office@bbs-weyer.at            |

|            |   |  |
|------------|---|--|
| HBLW Weyer | Egererstraße 14<br>3335 Weyer<br>Tel.: 07355/6263 | www.schulen.eduhi.at/hbla-weyer<br>hlw-hf.weyer@eduhi.at |
|------------|---|--|

| Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (HGBLA) | Kontakte   | Website   |
|--|--|---|
| HGBLA Bad Ischl                              | Katrinstraße 2<br>4820 Bad Ischl<br>Tel.: 06132/24458        | www.tourismusschulen-salzkammergut.at<br>office@tourismusschulen-salzkammergut.at |
| HGBLA Bad Leonfelden                         | Hagauer Straße 17<br>4190 Bad Leonfelden<br>Tel.: 07213/6595 | www.baletour.at<br>sekretariat@baletour.at  |
| HGBLA Ebensee                                | Pestalozziplatz 4<br>4802 Ebensee<br>Tel.: 06133/5291        | www.modeebensee.at<br>office@modeebensee.at                                       |
| HGBLA Linz-Lentia                            | Blütenstraße 23<br>4040 Linz<br>Tel.: 0732/738347            | www.hblalentia.at<br>office@hblalentia.at   |
| HBLA für künstlerische Gestaltung            | Garnisonstraße 25<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/775301          | www.hbla-kunst.eduhi.at<br>office@hbla-kunst.eduhi.at                             |

| Land- und Forstw.                           | Kontakte  | Website  |
|---|---|--|
| Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian | Fernbach 37<br>4490 St. Florian<br>Tel.: 07224/8917 | www.hlbla-florian.at<br>willkommen@hbla-florian.at |

| Höhere technische Bundeslehranstalt (HTBLA) | Kontakte   | Website  |
|---|--|--|
| HTBLA Braunau                               | Osternbergerstraße 55<br>5280 Braunau am Inn<br>Tel.: 07722/83 690 | www.htl-braunau.at<br>office@htl-braunau.at      |
| HTBLA Hallstatt                             | Lahnstraße 69<br>4830 Hallstatt<br>Tel.: 06134/8214-0              | www.htl-hallstatt.at<br>htl.hallstatt@eduhi.at   |
| HTBLA Leonding                              | Limesstraße 12-14<br>4060 Leonding<br>Tel.: 0732/67 33 68          | www.htl-leonding.at<br>office@htl-leonding.ac.at |
| HTBLA 1 Bau und Design Linz                 | Goethestraße 17<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/66 26 02                | www.htl1.at<br>office@htl1.at                    |
| HTBLA Linz Paul Hahn Straße                 | Paul-Hahn-Straße 4<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/77 03 01             | www.litec.ac.at<br>office@litec.ac.at            |
| HTBLA Neufelden                             | Höferweg 47<br>4120 Neufelden<br>Tel.: 07282/59 55                 | www.htl-neufelden.at<br>info@htl-neufelden.at    |
| HTBLA Ried                                  | Molkereistraße 2<br>4910 Ried im Innkreis<br>Tel.: 07752/88 99 770 | www.htl-ried.at<br>office@htl-ried.at            |
| HTBLA Perg                                  | Machlandstraße 48<br>4320 Perg<br>Tel.: 07262/53926                | www.htl-perg.ac.at<br>office@htl-perg.ac.at      |
| HTBLA Steyr                                 | Schlüsselhofgasse 63<br>4400 Steyr<br>Tel.: 07252/729 14           | www.htl-steyr.ac.at<br>office@htl-steyr.ac.at    |

|                     |   |                                       |
|---------------------|---|---------------------------------------|
| HTBLA Vöcklabruck   | Bahnhofstraße 42<br>4840 Vöcklabruck<br>Tel.: 07672/24 6 05 | www.htlhb.at<br>office@htlhb.at       |
| HTBLA Wels (Chemie) | Fischergasse 30<br>4600 Wels<br>Tel.: 07242/65 801          | www.htl-wels.at<br>office@htl-wels.at |

| Höhere technische<br>Lehranstalt (HTL)    | Kontakte   | Website  |
|---|--|--|
| HTL für Lebensmittel-<br>technologie Wels | Carl-Blum-Straße 4<br>4600 Wels<br>Tel.: 07242/47174               | www.htlmt.at<br>office@htlmt.at                        |
| HTBLA Andorf                              | Hannes-Schrattenecker-Str. 1<br>4770 Andorf<br>Tel.: 07766/41 1 00 | www.htl-andorf.at<br>office@andorftechnologyschool.at  |
| HTL Traun                                 | Bahnhofstraße 52<br>4050 Traun<br>Tel.: 07229/623 11               | www.htltraun.at<br>office@htltraun.at                  |
| HTL Grieskirchen                          | Parzer Schulstraße 1<br>4710 Grieskirchen<br>Tel.: 07248/643 15    | www.htl-grieskirchen.net<br>office@htl-grieskirchen.at |

| Lehrer- und Erzieherbildung                          | Kontakte   | Website                                   |
|--|--|---|
| Bundesbildungsanstalt für<br>Elementarpädagogik Linz | Lederergasse 32d<br>4020 Linz<br>Tel.: 0732/776113 | www.bafep-linz.at<br>office@bafep-linz.at |

## 10. ANSPRECHPARTNER AM WIFI OÖ

Wir sind für Sie wie folgt erreichbar:

- Montag bis Donnerstag 7:30 bis 12:30 und 13:00 bis 16:30 Uhr
- Freitag 7:30 bis 13:30 Uhr

| Standort                     | Ansprechpartner             | Adresse                                 | Telefon und E-Mail                                     |
|------------------------------|-----------------------------|---|--|
| <b>WIFI-OÖ<br/>Linz</b>      | Christian Eckerstorfer, MBA | 4021 Linz,<br>Wiener Straße 150         | Tel. 05-7000-77<br>berufsreifepreuefung@wifi-ooe.at    |
| <b>WIFI<br/>Bad Ischl</b>    | Michaela Blindeneder        | 4820 Bad Ischl,<br>Technopark Str. 3    | Tel. 05-7000-5300<br>michaela.blindeneder@wifi-ooe.at  |
| <b>WIFI<br/>Braunau</b>      | Bejaze Kelmendi             | 5280 Braunau,<br>Salzburgerstr. 1       | Tel. 05-7000-5110<br>Bejaze.kelmendi@wifi-ooe.at       |
| <b>WIFI<br/>Gmunden</b>      | Katja Schmid                | 4810 Gmunden,<br>Miller v. Aichholz 50  | Tel. 05-7000-5256<br>katja.schmid@wifi-ooe.at          |
| <b>WIFI<br/>Grieskirchen</b> | Michaela Humer              | 4710 Grieskirchen,<br>Manglbürg 20      | Tel. 05-7000-5360<br>michaela.humer@wifi-ooe.at        |
| <b>WIFI<br/>Kirchdorf</b>    | Mag. Julia Wegenast         | 4560 Kirchdorf,<br>Bambergstr. 25       | Tel. 05-7000-5410<br>julia.wegenast@wifi-ooe.at        |
| <b>WIFI<br/>Perg</b>         | Sarah Buchmayr              | 4320 Perg,<br>Haydnstr. 4               | Tel. 05-7000-5560<br>sarah.buchmayr@wifi-ooe.at        |
| <b>WIFI<br/>Ried</b>         | Alexandra Glechner          | 4910 Ried,<br>Dr. Thomas-Senn-Str. 10   | Tel. 05-7000-5610<br>alexandra.glechner@wifi-ooe.at    |
| <b>WIFI<br/>Rohrbach</b>     | Johanna Falkinger           | 4150 Rohrbach,<br>Haslacher Str. 4      | Tel. 05-7000-5660<br>johanna.falkinger@wifi-ooe.at     |
| <b>WIFI<br/>Schärding</b>    | Gabriele Haas               | 4780 Schärding,<br>Tummelplatzstr. 6    | Tel. 05-7000-5710<br>gabriele.haas@wifi-ooe.at         |
| <b>WIFI<br/>Steyr</b>        | Ing. Evelyne Schmalzgruber  | 4400 Steyr,<br>Stelzhamerstr. 12        | Tel. 05-7000-5760<br>evelyne.schmalzgruber@wifi-ooe.at |
| <b>WIFI<br/>Vöcklabruck</b>  | Gertraud Meyer              | 4840 Vöcklabruck,<br>Robert-Kunz-Str. 9 | Tel. 05-7000-5861<br>gertraud.meyer@wifi-ooe.at        |
| <b>WIFI<br/>Wels</b>         | Käthe Ulrich                | 4600 Wels,<br>Dr. Koss-Str. 4           | Tel. 05-7000-5911<br>kaethe.ulrich@wifi-ooe.at         |

---

# ANHANG A

## Gesamte Rechtsvorschrift für Berufsreifeprüfungsgesetz, Fassung vom 15.12.2015

### Langtitel

**Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG) StF: BGBl. I Nr. 68/1997 (NR: GP XX IA 459/A AB 752 S. 78. BR: AB 5477 S. 628.)**

### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:
1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
  2. Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990,
  3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
  4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
  5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
  6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
  7. Befähigungsprüfung gemäß nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
  8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990;
  9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige,
  11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,
  12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,
  13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,
  14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.
- (2) Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und Studiengängen, Universitäten und akkreditierten Privatuniversitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.
- (3) Die Berufsreifeprüfung ist eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Externistenprüfungen.
- § 2. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

### Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung

- § 3. (1) Die Berufsreifeprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:
1. Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben;
  2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine viereinhalbstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;
  3. Lebende Fremdsprache: nach Wahl des Prüfungskandidaten eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;



4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2011)

- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 kann
1. auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, oder
  2. an Stelle der fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).

### Zulassung zur Berufsreifeprüfung

- § 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht. An der Schule müssen die für die abzulegenden Teilprüfungen erforderlichen Fachprüfer zur Verfügung stehen.

- (2) Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 52/2000)

3. die Wahl, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4),
5. gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und 2 sowie
6. den beabsichtigten Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission (§ 5) abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung.

Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 können die Angaben gemäß Z 4 auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Abs. 4).

- (3) Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf der Prüfungskandidat zu höchstens drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen bzw. Prüfungen antreten. Bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich unter sinngebender Anwendung des § 8a und des § 11 Abs. 1 auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.
- (4) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.
- (5) Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.

### Prüfungskommission

- § 5. (1) Die Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung.
- (2) Vorsitzender ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist; dieser Leiter kann die Vorsitzführung einem anderen Lehrer der betreffenden Schule übertragen. Werden Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung abgelegt (§ 6 Abs. 3), so obliegt dem Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission auch bezüglich der Durchführung dieser Teilprüfung(en) die Vorsitzführung.
- (3) Die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden (Abs. 2 erster Satz) zu bestellen. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung gemäß § 6 Abs. 3 sind Lehrer zu Prüfern zu bestellen, die bereits der Reifeprüfungskommission angehören.

### Durchführung der Prüfung

- § 6. (1) Die Teilprüfungen können nach Wahl des Prüfungskandidaten gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wobei Wünschen des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit zu entsprechen ist.
- (1a) Die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs. 4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.
- (2) Die Ablegung der mündlichen Prüfung(en) hat vor der Prüfungskommission (§ 5) zu erfolgen. Für die Beaufsichtigung während der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Vorsorge zu treffen. Die Prüfungskommission kann die Prüfung

auch am Standort einer Berufsschule oder einer mittleren Schule durchführen.

- (3) Die Teilprüfungen können auch im Rahmen einer Reifeprüfung an der Schule, bei der sich der Prüfungswerber angemeldet hat, abgelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

### **Beurteilung und Wiederholung der Teilprüfungen**

- § 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Die Beurteilungsstufen sind: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“. Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes, die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4) nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache.
- (2) Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die Teilprüfung ist zu beurteilen.
  - (3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.
  - (4) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Teilprüfungen, die gemäß Abs. 3 nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.
  - (5) Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Teilprüfung im Fachbereich gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzugeben ist. Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen sind nicht auszustellen, sofern alle Teilprüfungen im Rahmen eines Prüfungstermines abgelegt werden und sofort ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung gemäß § 9 ausgestellt werden kann.

### **Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung**

- § 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, oder einer öffentlichen Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Auf Antrag des Bundesministers für Inneres kann der zuständige Bundesminister einen von der Sicherheitsakademie gemäß § 11 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, geführten Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Teilprüfung über den Fachbereich „Politische Bildung und Recht“ geeignet anerkennen.
- (1a) Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ kommen auch Personen in Betracht, welche ein facheinschlägiges, zum Unterricht nach den Anforderungen einer höheren Schule befähigendes Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine zumindest zwölfmonatige Berufserfahrung als Vortragende in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfung „Fachbereich“ kommen auch Personen in Betracht, welche über eines der nachstehend genannten Lehrämter verfügen:
1. Lehramt für Berufsschulen, Fachgruppe II (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände),
  2. Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Fachgruppe A (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen),
  3. Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
  4. Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
  5. Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Der zuständige Bundesminister kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist, kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen verordnen, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind.

- (2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist der Landesschulrat zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem Lehr- oder Studienplan oder mit dem verordneten Curriculum, der bzw. das dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegt, durch den Rechtsträger gemäß Abs. 1 auf geeignete Weise kund zu machen.

## **Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung**

- § 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines fachkundigen Experten mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von abschließenden Prüfungen statt. Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Der Landesschulrat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen. Auf Antrag eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1 hat der Landesschulrat auch fachkundige Experten des öffentlichen Schulwesens als Prüfer beizustellen.
- (2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen.

Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Eine Wiederholung nicht bestandener oder nicht beurteilter Teilprüfungen darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

- (3) Die Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1 haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Abs. 1) unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine festzulegen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten (Abs. 1) sind dem Landesschulrat die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten und die Themenstellungen der Projektarbeiten einschließlich der Abgrenzung des fachlichen Umfeldes gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zu übermitteln. Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen sind dem Vorsitzenden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Nicht bestandene Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen, die wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

## **Anerkennung von Prüfungen**

- § 8b. (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.
- (2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang, an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Weiters sind erfolgreich abgelegte Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik 3“ und „Lebende Fremdsprache 2“ gemäß dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, dem Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, und dem Schulorganisations-gesetz, BGBl. Nr. 242/1962, als Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 anzuerkennen.
- (3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.

## **Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung**

- § 9. Die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Anerkennungen gemäß § 8b - alle Teilprüfungen beurteilt wurden, und keine Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. In diesem Fall ist ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen. Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzuführen. Ferner sind allfällige Anerkennungen gemäß § 8b zu vermerken.

## **Zeugnis**

- § 9a. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.
- (2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

## **Verfahrensvorschriften**

- § 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und ein Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

## **Abgeltung für die Prüfungstätigkeit**

- § 11. (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem vom Landesschulrat gemäß § 8a Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und Prüfern, sofern sie aus dem öffentlichen Schulwesen kommen, gebührt eine Abgeltung gemäß dem Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung. Dabei gilt die in Form einer Projektarbeit (§ 3 Abs. 3 Z 2) abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Prüfung über den Fachbereich als schriftliche Klausurarbeit im Sinne der zitierten Bestimmung.
- (2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten.

## **Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften**

- § 11a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 118/2008**

- § 11b. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 zu begehren. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 31. August 2008 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

## **Übergangsbestimmung hinsichtlich § 3 Abs. 1a der Novelle BGBl. I Nr. 32/2011**

- § 11c. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind hinsichtlich des § 3 Abs. 1a berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 zu begehren. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 1. Jänner 2011 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

## **Inkrafttreten**

- § 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, §

11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.

- (4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6, 7 und 8, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a samt Überschrift, § 8b samt Überschrift, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 11 samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.
- (5) § 1 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 bis 10, § 3 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 8a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 8b Abs. 2, § 9, § 11 Abs. 1 sowie § 11b samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.
- (6) § 1 Abs. 1 Z 10 und § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.
- (7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 treten wie folgt in Kraft:
  - 1. § 1 Abs. 1 Z 10 bis 13, § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 1a, § 8b Abs. 2, § 11 Abs. 1 sowie § 11c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
  - 2. § 6 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b treten mit 1. April 2017 in Kraft,
  - 3. § 3 Abs. 1a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.
- (8) § 8 Abs. 1a und § 8b Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 10 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.
- (9) § 1 Abs. 1 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (10) Der Titel sowie § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (11) § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 tritt mit 1. April 2017 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8, § 7 Abs. 4 sowie § 8a Abs. 5 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2015 in Kraft; § 7 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 gelten für Prüfungen, die ab diesem Zeitpunkt abgelegt wurden.

## **Vollziehung**

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

# ANHANG B

## ERSATZ VON PRÜFUNGSGBIETEN DER BERUFSREIFEPRÜFUNG

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung StF: BGBl. II Nr. 268/2000 | Änderung: BGBl. II Nr. 371/2005, BGBl. II Nr. 39/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2013.

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und 52/2000 wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch:
  - a. Certificate in Advanced English (CAE),
  - b. Certificate of Proficiency in English (CPE),
  - c. Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
  - d. Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
  - e. Vantage-Business English Certificate (BEC),
  - f. TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
  - g. SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
  - h. First Certificate in English (FCE),
2. Bereich Französisch:
  - a. Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
  - b. Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
  - c. Diplôme d'études en langue française (DEL F) B2,
  - d. Diplome de francais des affaires – DFA 1,
3. Bereich Italienisch:
  - a. Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
  - b. Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
  - c. Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
  - d. Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
  - e. Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
  - f. Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
  - g. certificato di lingua italiana – CELI 2,
  - h. certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
4. Bereich Spanisch: Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2).

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,
4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
  - a. Fachakademie für Angewandte Informatik,
  - b. Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
  - c. Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,

- d. Fachakademie für Automatisierungstechnik,
  - e. Fachakademie für Elektroenergietechnik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergietechnik,
  - f. Fachakademie für Fertigungstechnik,
  - g. Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
  - h. Fachakademie für Handel,
  - i. Fachakademie für Hochbau,
  - j. Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
  - k. Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
  - l. Fachakademie für Industrie-Informatik,
  - m. Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
  - n. Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
  - o. Fachakademie für Marketing,
  - p. Fachakademie für Marketing & Management,
  - q. Fachakademie für Medieninformatik,
  - r. Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
  - s. Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
  - t. Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
  - u. Fachakademie für Umweltschutz,
5. erfolgreiche Abschlussprüfung von vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde, **(Entfällt seit 14. Juni 2018 (BGBl. II Nr. 189/2018))**
6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)
7. a. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- b. Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeits-lehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- c. Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungs-anstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
8. gewerbliche Meisterprüfung,
- a. die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
  - b. die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
  - c. die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist,
    - für Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,
    - für Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,
    - für Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,
    - für Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,
    - für Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
    - für Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
    - für Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,
    - für Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
    - für Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
    - für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
    - für Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
    - für Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
    - für Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
    - für Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
    - für Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
    - für Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
    - für Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,
    - für Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
    - für Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
    - für Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
    - für Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
    - für Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,

- für Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
  - für Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
  - für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie - gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
  - für Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
  - für Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
  - für Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
  - für Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. - 191/1998,
  - für Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
  - für Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
  - für Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
  - für Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
  - für Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
  - für Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
  - für Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
  - für Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
  - für Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
  - für Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
  - für Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
  - für Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
  - für Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
  - für Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
  - für Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
  - für Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
  - für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
  - für Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
  - für Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
  - für Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
  - für Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
  - für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
  - für Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
  - für Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
  - für Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
  - für Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
  - für Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
  - für Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
  - für Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
  - für Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,
- d. die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e. die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
- Augenoptik,
  - Bäcker,
  - Bandagisten,
  - Bildhauer,
  - Binder,
  - Blumenbinder (Floristen),
  - Bodenleger,
  - Bootbauer,
  - Buchbinder,
  - Dachdecker,
  - Damenkleidermacher,
  - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
  - Drechsler,
  - Fleischer,
  - Floristen,
  - Friseur und Perückenmacher (Stylist),
  - Gärtner,



- Getreidemüller,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidmacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen,
- Zahntechniker,

## 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBao 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsverordnungen und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,
- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,
- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

## 9. Befähigungsprüfung

### a. für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II - Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II - Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II - Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 - sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II - Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. - Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. - Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II - Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,

- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II - Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich - Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. - Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
- das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II - Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der - gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über - die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,

b. die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
- Kontaktlinsenoptik,
- Kosmetik (Schönheitspflege),
- Massage,
- Milchtechnologie,
- Sprengungsunternehmen,
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
- Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
- Unternehmensberater,
- Vermögensberatung,
- Vulkaniseur,
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- Zimmermeister,

#### 9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung

- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
- für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
- für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,

#### 9b. Befähigungsprüfung

- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,

- e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
- g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
- i) für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,

10. Fachprüfung "Steuerberater" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

11. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

12. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß

- a. § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b. §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2008,

14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit

- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
- GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
- GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,

15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:

- a. Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
- b. Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
- c. Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
- d. Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
- e. Luftfahrzeugwartschein I. Klasse,
- f. Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.

(2) § 2 Z 3, 4, 8, 8a, 9, 9a, 12 und 13 sowie § 3 Abs. 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Prüfungskandidaten, die sich zur Berufsreifeprüfung bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 angemeldet haben, sind berechtigt, die Prüfung gemäß dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Berufsreifeprüfung geltenden Fassung abzulegen.

(4) § 1 sowie § 2 Z 4, 13, 14 und 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 39/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 6 außer Kraft.

(5) § 1 Z 1 lit. h, Z 2 lit. d, Z 3 lit. g und h sowie § 2 Z 4, Z 8 lit. e, Z 9b, Z 14 und Z 15 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

|   |  |                            |
|---|--|----------------------------|
| <b>ANSUCHEN um Zulassung zur Berufsreifepfung an der</b>  |  | Zahl d. Prüfungsprotokolls |
| <div style="border: 1px solid black; width: 50%; margin: 0 auto; height: 40px;"></div> (genaue Bezeichnung der Schule)<br>€ 14,30 Stempelgebühr |  |                            |

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  weiblich  männlich

PLZ/WOHNORT: \_\_\_\_\_ STRASSE: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Geburtsort/Land \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_ Sozialvers.Nr.: \_\_\_\_\_ Muttersprache: \_\_\_\_\_

Beginn der Schulpflicht: \_\_\_\_\_ Zulassungsdatum: \_\_\_\_\_

Unterschrift d. Vorsitzenden d. Prüfungskommission: \_\_\_\_\_

Ausbildungsbeendigung (Datum des Reifeprüfungszeugnisses): \_\_\_\_\_

**Teil A „Ich erfülle folgende Zulassungsbedingungen“: <sup>1)</sup>**

**a) Ich habe folgende Ausbildungsstufen absolviert und positiv abgeschlossen:**

- III. Jahrgang einer BHS + mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit
- 3. Klasse einer höh. Anstalt d. Lehrer- u. Erzieherbild. + mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit
- 4. Semester einer als Schule für Berufstätige geführten BMHS

**b) Ich habe folgende Ausbildungen absolviert und positiv abgeschlossen:**

- folgende Lehre: \_\_\_\_\_
- mindestens 3-jährige Fachschule
- mindestens 3-jährige Ausbildung nach dem Gesundheits-/Krankenpflegegesetz (BGBl. 108/1997)
- mindestens 30-monatige Ausbildung zum med.-techn. Fachdienst/Sanitätshilfsdienst (BGBl. 102/1961)
- eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- einen Hauptstudiengang an einem Konservatorium erfolgreich abgeschlossen
- ein mindestens 3-jähriges künstlerisches Studium an einer (Privat)-Universität erfolgreich abgeschlossen
- Ausbildung zum Heilmasseur (BGBl. I Nr. 169/2002)

**c) Ich habe folgende Prüfungen positiv abgelegt:**

- Facharbeiterprüfung (§7 land- u. forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)
- Meisterprüfung (§20GWO 1994, BGBl 194)
- Befähigungsprüfung (§22 GWO 1994, BGBl 194)
- land- u. forstwirtschaftliche Meisterprüfung (§12 land- u. forstwirt. Berufsausbild.gesetz BGBl 298/1990)
- Dienstprüfung (§28 BDG bzw. §67 VBG + mindestens 3 Jahre Dienstzeit im Bundesdienst)



## Teil B Prüfungsfächer

1) Fachbereich: \_\_\_\_\_  
 Klausur und mündl. Prüfung  Projektarbeit mit mündl. Prüfung

Beabsichtigter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_ Institut/Schule: \_\_\_\_\_

Ich erbringe gemäß §3 Abs.1 Z4 für die Zulassung zur Prüfung aus diesem Fachbereich folgende Unterlagen:

\_\_\_\_\_  
(Lehrabschlusszeugnis bzw. Bestätigung des Dienstgebers über meine berufliche Tätigkeit)

Ich beantrage die Erlassung der Prüfung aus dem Prüfungsgebiet „Fachbereich“ gemäß §2 der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der erfolgreichen Ablegung der folgenden Prüfung: <sup>1)</sup>

2) Fremdsprache: \_\_\_\_\_

Beabsichtigter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_ Institut/Schule: \_\_\_\_\_

Ich werde diese Prüfung schriftlich/mündlich ablegen.<sup>1)</sup>

Ich beantrage die Erlassung der Prüfung aus dem Prüfungsgebiet „Fremdsprache“ gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der erfolgreichen Ablegung der folgenden Prüfung: <sup>1)</sup>

3) Deutsch (schriftlich mit mündlicher Prüfung)  
Beabsichtigter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_ Institut/Schule: \_\_\_\_\_

4) Mathematik  
Beabsichtigter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_ Institut/Schule: \_\_\_\_\_

Ich habe bereits die Teilprüfung(en) aus folgendem(n) Prüfungsgebiet(en) abgelegt: <sup>1)</sup>

## Teil C Beilagen (Vorlage entweder im Original und in Kopie oder in notariell beglaubigter Form)

- Geburtsurkunde  Zeugnis über \_\_\_\_\_  
(Bitte anführen!)
- Bestätigung des Arbeitgebers  Bestätigung über den Ersatz der Prüfungsgebiete/des Prüfungsgebietes in Form von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift d. Antragsstellers/Antragstellerin

WIFI-OBERÖSTERREICH

**Bestätigung des Dienstgebers über berufliche Tätigkeit**

- gültig *ausschließlich* als Unterlage für die Wahl des Fachbereiches der Berufsreifeprüfung - und ist *nur* für den Fall beizulegen, wenn der gewählte Fachbereich *nicht* mit dem erlernten Beruf (mit Lehrabschluss, ... schule) *sondern* mit der beruflichen Tätigkeit übereinstimmt.

für Herrn/Frau:

-----

Als seine/ihre **berufliche Tätigkeit** (sein/ihr Berufsfeld, fachliches Umfeld, seine/ihre tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, zurückliegende berufliche Erfahrung) wird angegeben:  
- führen Sie hier auch an, seit wann und in welchem Umfang (z.B. in %) diese Tätigkeit ausgeübt wird -

(eventuell bitte Beiblatt verwenden)

-----

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Hinweise auf Rechtsvorschriften: • Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung BGBl. I Nr. 68/1997 - § 4 (2) lautet auszugsweise: "Das Ansuchen hat zu enthalten: ... 4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§3 Abs.1 Z 4), ...". • Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung BGBl. I Nr. 68/1997 - § 3 (1) lautet auszugsweise: "Die Berufsreifeprüfung umfasst folgende Teilprüfungen: ... 4. Fachbereich: eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachliches Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau". • Protokoll der Koordinationsitzung Berufsreifeprüfung 26.11.2001 auszugsweise: "9) Prüfung aus dem Fachbereich. Grundsätzlich gilt, dass *diese Prüfung ausschließlich entweder mit dem erlernten Beruf (Lehrabschlussprüfung oder Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Fachschule) o d e r im Falle einer zurückliegenden beruflichen Neuorientierung mit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit* korrespondieren muss. Die fachbezogene Prüfung ist aber in jedem Fall eine Prüfung über eine bereits zurückliegende berufliche Erfahrung und nicht über eine Tätigkeit, die man in Zukunft einmal ausüben möchte (berufliche Neuorientierung)."









## Unsere Standorte in Oberösterreich

### **Linz** **T 05 7000-77**

4021 Linz | Wiener Straße 150  
E kundenservice@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe

### **Bad Ischl** **T 05 7000-5300**

4820 Bad Ischl | Technoparkstraße 3  
E bad-ischl@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/bad-ischl

### **Braunau** **T 05 7000-5110**

5280 Braunau | Salzburger Straße 1  
E braunau@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/braunau

### **Gmunden** **T 05 7000-5260**

4810 Gmunden | Miller v. Aichholz-Straße 50  
E gmunden@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/gmunden

### **Grieskirchen** **T 05 7000-5360**

4710 Grieskirchen | Manglburg 20  
E grieskirchen@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/grieskirchen

### **Kirchdorf** **T 05 7000-5410**

4560 Kirchdorf | Bambergstraße 25  
E kirchdorf@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/kirchdorf

### **Perg** **T 05 7000-5560**

4320 Perg | Haydnstraße 4  
E perg@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/perg

### **Ried** **T 05 7000-5610**

4910 Ried | Dr. Thomas-Senn-Straße 10  
E ried@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/ried

### **Rohrbach** **T 05 7000-5660**

4150 Rohrbach-Berg | Haslacher Straße 4  
E rohrbach@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/rohrbach

### **Schärding** **T 05 7000-5710**

4780 Schärding | Tummelplatzstraße 6  
E schaerding@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/schaerding

### **Steyr** **T 05 7000-5761**

4400 Steyr | Stelzhammerstraße 12  
E steyr@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/steyr

### **Vöcklabruck** **T 05 7000-5860**

4840 Vöcklabruck | Robert-Kunz-Straße 9  
E voecklabruck@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/voecklabruck

### **Wels** **T 05 7000-5910**

4600 Wels | Dr.-Koss-Straße 4  
E wels@wifi-ooe.at | W wifi.at/ooe/wels

ID-014290

